



HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. August 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. August 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die Vorschriften der Vollzugsgesetze der Länder (in Hessen §§ 66 bis 68 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung - HStVollzG) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Das Gericht hat dem Gesetzgeber inhaltliche Vorgaben gemacht, an denen die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung zu orientieren ist. Insbesondere muss das Gesamtkonzept dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung tragen, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts hat der Bundesgesetzgeber die wesentlichen Leitlinien vorzugeben.

B. Lösung

Der Entwurf eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 4. Mai 2011 um, soweit es den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet. Dies betrifft den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Alle Bundesländer haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf "Gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung" verständigt. Diese sollen der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder, insbesondere der Festlegung einheitlicher Standards, dienen. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer Tagung am 13. und 14. Juni in Wiesbaden dies als geeignete Grundlage für die Gesetzgebungstätigkeit der Länder angesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich maßgeblich an den erarbeiteten Vorgaben und wurde lediglich hinsichtlich der Gesetzesstruktur und der Begrifflichkeiten den übrigen hessischen Gesetzen aus diesem Bereich angepasst.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Änderungen des HStVollzG und des HessJStVollzG erforderlich und zudem sind Aktualisierungen und Harmonisierungen vorzunehmen. Daher wird ein "Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze" als Artikelgesetz vorgelegt, das das neue Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz als vollständiges Gesetz in Artikel 1 enthält und im Übrigen Änderungen der übrigen Vollzugsgesetze in den weiteren Artikeln vorsieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen in vier Artikeln folgende Materien:

- Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - HSVVollzG,
- Änderung des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung - HstVollzG,
- Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes - HessJStVollzG,
- Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes - HUVollzG.

Maßgebliche Inhalte dieser Artikel sind:

I. Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - HSVVollzG

Das HSVVollzG ist - entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie der Umsetzung der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe - von folgenden Leitlinien geprägt:

- Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten sowie Resozialisierung und Schutz der Bevölkerung werden als gleichrangige Vollzugsziele normiert.
- Der Vollzug der Sicherungsverwahrung wird therapiegerichtet und freiheitsorientiert ausgestaltet. Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen nach eingehender Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung.
- Behandlung und Betreuung erfolgen durch multidisziplinäre Teams. Die Untergebrachten erhalten erleichterten Zugang zu sozialtherapeutischen Maßnahmen.
- Die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung ist fortwährend zu wecken und zu fördern.
- Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen. Vollzugsöffnende Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt. Vollzugsöffnende Maßnahmen können mit der elektronischen Fußfessel überwacht werden.
- Für die Untergebrachten werden hohe Standards der Entlassungsvorbereitung übernommen. In den letzten sechs Monaten vor der Entlassung können geeignete Untergebrachte weitere vollzugsöffnende Maßnahmen zur Eingliederung erhalten.
- Die Untergebrachten erhalten einen Wohn- und Schlafbereich (künftig Zimmer genannt) zur alleinigen Nutzung. Geeignete Untergebrachte sollen in Wohngruppen untergebracht werden.
- Untergebrachte dürfen eigene Kleidung tragen und sich selbst verpflegen.
- Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert. Dementsprechend wird die Mindestbesuchszeit auf 10 Stunden

monatlich erhöht und Langzeitbesuche werden gesetzlich geregelt.

- Die Arbeitspflicht für Untergebrachte wird abgeschafft. Ihnen ist jedoch eine geeignete Arbeit oder Ausbildung anzubieten. Die Vergütung für Beschäftigung wird deutlich erhöht. Zur Steigerung der Motivation erhalten beschäftigte Untergebrachte bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen eine Ausgleichsentschädigung sowie eine Anerkennung für die regelmäßige Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen.
- Die Sicherungsverwahrung wird in vom Strafvollzug getrennten Einrichtungen vollzogen, die jedoch an eine JVA angegliedert sein können. Ausnahmsweise kann aus Behandlungsgründen eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt für Strafgefangene oder zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug der Straftat erfolgen.
- Die Möglichkeit der Bildung von Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern ist gesetzlich eröffnet.

II. Änderungen der anderen Gesetze

Die Änderungen umfassen fast ausschließlich Harmonisierungen mit dem HSVVollzG und notwendige Aktualisierungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

Maßgebliche inhaltliche Anpassungen sind:

- Alle Vorschriften mit Bezug zur Sicherungsverwahrung werden aus dem HStVollzG gestrichen, dafür sind neue Regelungen für Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung aufzunehmen (§§ 66 bis 68 HStVollzG-neu).
- Im HessJStVollzG wird eine Vorschrift für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung aufgenommen.
- Die Vorschrift zur Zwangsbehandlung wird in allen Vollzugsgesetzen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst. Anlass sind mehrere aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug.
- Die strengen Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung im Strafvollzug werden zur Erhöhung der Flexibilität der Belegung bei Vorliegen wichtiger Gründe geringfügig gelockert und an die Regelungen anderer Länder angepasst.

C. Befristung

Das hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft (§ 80 HSVVollzG). Die geänderten Einzelgesetze treten wie bislang mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft (§ 84 HStVollzG, § 79 HJStVollzG, § 74 HUVollzG).

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Die folgenden Angaben gehen von einer Einrichtung für 63 männliche Untergebrachte am Standort Schwalmstadt aus. Es ist geplant, ein bestehendes Gebäude umzubauen (Bestandslösung). Die Einrichtung wird im Länderverbund mit Thüringen betrieben. Thüringen wird sich anteilig an den Kosten beteiligen. In der Frauenanstalt Frankfurt/Main III wird es eine Abteilung für weibliche Sicherungsverwahrte mit 5 Plätzen geben.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2012 für Einrichtungen in der Interimszeit	2.550.000 €	0	50.000 €	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2013 und 2014 für den Umbau in Schwalmstadt (14.005.000 €) und in der JVA Frankfurt/Main III - Frauen (495.000 €)	12.000.000 €	3.000.000 € ¹	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2013 für die ES-Gerät	1.000.000 €	250.000 € ¹	750.000 €	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2012	1.349.800 €		1.349.800 €	
2013	1.688.800 €	¹	1.688.800 €	¹
2014	2.440.100 €	600.000 € ¹	2.440.100 €	600.000 € ¹
ab 2015 inkl. Vorsorgerückstellungen	3.070.950 €	¹	3.070.950 €	¹
Laufend ab 2014 Gebäudeabschreibungen			230.000€	

¹ Eine Ländervereinbarung mit Thüringen bezüglich der finanziellen Beteiligung an den Kosten ab 2013 ist noch nicht abgeschlossen. Es ist vorgesehen, dass Thüringen etwa 25 Prozent der Kosten übernehmen wird. Vorsorglich wurden daher im Haushaltsplan 2013/2014 die angegebenen Einnahmen eingeplant. Im Übrigen bedarf es noch der weiteren Abstimmung.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Die Hochbaukosten führen zur Erhöhung des Anlagevermögens.

Für das zusätzliche Personal fallen Pensions- und Beihilferückstellungen an.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
(HSVVollzG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Grundsätze**

- § 2 Ziele des Vollzugs
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Grundsätze der Behandlung und Betreuung
- § 5 Mitwirkung und Motivierung
- § 6 Stellung der Untergebrachten
- § 7 Einbeziehung Dritter

**Dritter Abschnitt
Aufnahme und Behandlung der Untergebrachten**

- § 8 Aufnahme
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapeutische Behandlung
- § 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
- § 15 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung und nachgehende Betreuung
- § 18 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

**Vierter Abschnitt
Unterbringung und Versorgung der Untergebrachten**

- § 19 Unterbringung, Wohngruppen
- § 20 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz
- § 21 Kleidung
- § 22 Verpflegung und Einkauf
- § 23 Gesundheitsvorsorge
- § 24 Medizinische Versorgung
- § 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 26 Soziale Hilfe

**Fünfter Abschnitt
Tageseinteilung, Beschäftigung, Freizeit und Sport**

- § 27 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit
- § 28 Beschäftigung
- § 29 Ablösung
- § 30 Freizeit
- § 31 Sport

**Sechster Abschnitt
Religionsausübung und Seelsorge**

- § 32 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Abschnitt**Außenkontakte der Untergebrachten**

- § 33 Grundsätze
- § 34 Besuch
- § 35 Schriftwechsel
- § 36 Telekommunikation
- § 37 Pakete

Achter Abschnitt**Vergütung, Gelder der Untergebrachten**

- § 38 Vergütung für Beschäftigung, Ausfallentschädigung
- § 39 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung und Behandlung
- § 40 Hausgeld
- § 41 Taschengeld
- § 42 Überbrückungsgeld
- § 43 Kostenbeteiligung
- § 44 Eigengeld

Neunter Abschnitt**Sicherheit und Ordnung**

- § 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 46 Absuchung, Durchsuchung
- § 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 48 Lichtbildausweise
- § 49 Festnahmerecht
- § 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 51 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung
- § 52 Ersatz von Aufwendungen

Zehnter Abschnitt**Unmittelbarer Zwang**

- § 53 Unmittelbarer Zwang
- § 54 Schusswaffengebrauch

Elfter Abschnitt**Disziplinarmaßnahmen**

- § 55 Disziplinarmaßnahmen
- § 56 Verfahren und Vollstreckung

Zwölfter Abschnitt**Beschwerde**

- § 57 Beschwerderecht

Dreizehnter Abschnitt**Datenschutz**

- § 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 59 Datenerhebung
- § 60 Zweckbindung und Übermittlung
- § 61 Schutz besonderer Daten
- § 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 63 Datensicherung
- § 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 65 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Vierzehnter Abschnitt**Evaluation, kriminologische Forschung**

- § 66 Evaluation, kriminologische Forschung

Fünfzehnter Abschnitt

Aufbau der Einrichtungen

- § 67 Einrichtungen
- § 68 Trennungsgrundsätze
- § 69 Vollstreckungsplan, länderübergreifende Zusammenarbeit
- § 70 Leitung der Einrichtung
- § 71 Bedienstete
- § 72 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 73 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 74 Hausordnung

Sechzehnter Abschnitt

Aufsicht über die Einrichtungen, Beirat

- § 75 Aufsichtsbehörde
- § 76 Beirat

Siebzehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 77 Einschränkung von Grundrechten
- § 78 Fortgeltung von Bundesrecht
- § 79 Übergangsbestimmung
- § 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze

§ 2

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

§ 3

Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist behandlungs- und therapiegerichtet auszugestalten und unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsbelange freiheitsorientiert auszurichten.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll auch bei langer Dauer der Unterbringung den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 4

Grundsätze der Behandlung und Betreuung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten. Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit bestehende Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Bei der Behandlung und Betreuung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

§ 5

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Dazu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Die Motivation kann durch Maßnahmen der Anerkennung gefördert werden. Dabei sind die Beteiligung an Maßnahmen wie auch besonderer Einsatz oder erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen; von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten belastet.

(3) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden.

§ 7

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können, zusammen.

(2) Die Unterstützung der Untergebrachten durch geeignete ehrenamtlich tätige Personen ist zu fördern.

Dritter Abschnitt

Aufnahme und Behandlung der Untergebrachten

§ 8

Aufnahme

(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Untergebrachte nicht zugegen sein dürfen. Dabei werden sie auch über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert. Ihnen ist ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(2) Die Untergebrachten werden alsbald ärztlich untersucht.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende, wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Unterbrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf und die Behandlungsfähigkeit und -motivation der Unterbrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Unterbrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Unterbrachten entgegenwirken. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

§ 10

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird alsbald ein Betreuungs- und Behandlungsplan (Vollzugsplan) aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands, der Lebensverhältnisse und der Gefährlichkeit der oder des Unterbrachten die individuell anzustrebenden Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Zuweisung zu Wohngruppen (§ 19 Abs. 3 und 4),
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2),
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und zur Förderung der Suchtmittelfreiheit,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
12. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
13. vollzugsöffnende Maßnahmen,
14. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unterbrachten und weiterer für die Behandlung bedeutsamer Erkenntnisse fortzuschreiben. Hierfür ist im Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Ist abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder die Unterbringung für erledigt erklärt wird, sind in den Vollzugsplan konkrete Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufzunehmen.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden in einer Konferenz nach § 70 Abs. 3 beraten und mit den Unterbrachten erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt.

(5) An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Unterbrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(6) Den Untergebrachten werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

§ 11

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird oder wenn zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern, insbesondere ihr Verhalten oder ihr Zustand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung darstellt.

(2) Wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs erfordert, dürfen Untergebrachte ausnahmsweise in eine Anstalt des Justizvollzugs verlegt oder überstellt werden. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung des Strafvollzugs oder zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug. Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund, insbesondere zum Zwecke einer erleichterten Besuchsdurchführung in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Unterbringungsbedingungen einverstanden erklären.

(3) Verlegungen und Überstellungen sollen unmittelbar in die aufnehmende Einrichtung erfolgen.

(4) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

§ 12

Sozialtherapeutische Behandlung

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus Gründen der Behandlung angezeigt ist. Die Behandlung soll in der Einrichtung erfolgen.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 werden den Untergebrachten nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung),
2. Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer von der Einrichtung bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
3. tageweise Freistellung aus der Unterbringung.

(4) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) mindestens vier Mal im Jahr zu gestatten. Die Ausführung dient der Erhaltung der Lebensfähigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. Sie darf nur versagt werden, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug

entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden oder

2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(5) Der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Abs. 3 sind in der Regel zwei Gutachten von Sachverständigen zugrunde zu legen. Gutachten sind so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann.

(6) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) Für vollzugsöffnende Maßnahmen, mit Ausnahme der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2, sollen Untergebrachten Weisungen erteilt werden. Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten,
3. Kontakt mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
5. sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen,
6. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
7. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
8. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 7 abzugeben,
9. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes nach Abs. 2 erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung (Leitung der Einrichtung) kann eine elektronische Überwachung anordnen und eine Weisung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um Untergebrachte davon abzuhalten,

1. gegen Weisungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 zu verstoßen,
2. sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen oder
3. weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art zu begehen.

(3) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opferschutzes Rechnung zu tragen.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(5) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(6) Im Übrigen gelten für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzughen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48

bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 15

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung sowie eine akute lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 13 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 14 gelten entsprechend.

(3) Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist. Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

(1) Die Einrichtung arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Untergebrachten über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten nach § 7, insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zur Eingliederung der Untergebrachten, eng zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung können zusätzlich zu Maßnahmen nach § 13 weitere vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, insbesondere

1. die Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs,
2. eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Freigang),
3. nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde die Freistellung aus der Unterbringung bis zu drei Monaten.

§ 13 Abs. 2 und 5 sowie § 14 gelten entsprechend.

§ 17

Entlassung und nachgehende Betreuung

(1) Untergebrachte sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden. Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicherstellen. Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn Untergebrachte zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung, gewährt werden.

(3) Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 18

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag hin vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Auf ihren Antrag sind nach Abs. 1 verbliebene oder wieder aufgenommene Personen unverzüglich zu entlassen.

Vierter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untergebrachten

§ 19 Unterbringung, Wohngruppen

(1) Untergebrachte erhalten einen Wohn- und Schlafbereich (Zimmer) zur alleinigen Nutzung.

(2) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit einer oder einem anderen Untergebrachten gemeinsam untergebracht werden, wenn diese oder dieser zustimmt. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

(3) Geeignete Untergebrachte sollen in Wohngruppen untergebracht werden. Der Wohngruppenvollzug dient der Vermittlung eines sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von gegenseitiger Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(4) Eine Eignung im Sinne des Abs. 3 Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Untergebrachte aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder für die anderen Untergebrachten darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt oder schwerwiegend missbraucht haben.

§ 20 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Gegenstände, die die Sicherheit beeinträchtigen oder die in schwerwiegender Weise die Ordnung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) Untergebrachte dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Gegenstände von geringem Wert dürfen sie ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen; die Einrichtung kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 widerrufen werden.

(3) Eingebroughte Gegenstände, die Untergebrachte nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Untergebrachten Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Einrichtung aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Untergebrachten während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(4) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der

Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 22

Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten Verpflegung durch die Einrichtung. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Soweit sich die Untergebrachten selbst verpflegen, tragen sie hierfür die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(4) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

§ 23

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Untergebrachten in geeigneter Form zu vermitteln. Die Untergebrachten haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Die Einrichtung kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Untergebrachten wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht. An arbeitsfreien Tagen soll ihnen ermöglicht werden, sich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24

Medizinische Versorgung

(1) Untergebrachte haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Untergebrachte in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 52 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Erkrankte Untergebrachte können in ein Krankenhaus des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. Können Krankheiten von Untergebrachten in einem Krankenhaus des Justizvollzugs nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die

Untergebrachten rechtzeitig dorthin zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Einrichtung den Untergebrachten auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen sollen in der Einrichtung stattfinden. Die Untergebrachten haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Einrichtung wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden, um der Einrichtung die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu ermöglichen.

(6) Während eines Ausgangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 oder § 16 Abs. 2 Nr. 3 haben Untergebrachte nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Einrichtung.

(7) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Untergebrachte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(8) Wird die Sicherungsverwahrung während einer Behandlung von Untergebrachten außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Einrichtung nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(9) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Untergebrachten werden die der Einrichtung bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Untergebrachter nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Untergebrachten oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Untergebrachten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Einrichtung nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Leitung der Einrichtung bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Abs. 4 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 26 Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Fünfter Abschnitt Tageseinteilung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

§ 27 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung und Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb der Einrichtung frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

§ 28 Beschäftigung

(1) Untergebrachte sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische oder berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(5) Zur Entlassungsvorbereitung kann ihnen gestattet werden, im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen.

(6) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung enthalten.

(7) Haben die Untergebrachten sechs Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Abs. 2 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Dabei werden Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. Untergebrachte erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.

§ 29 Ablösung

- (1) Untergebrachte können von der Beschäftigung abgelöst werden, wenn
1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
 2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
 3. dies zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs.1 unerlässlich ist oder
 4. dies aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.
- (2) Werden Untergebrachte nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, beginnt bei erneuter Aufnahme einer Beschäftigung die Frist nach § 28 Abs. 7 Satz 1 neu.

§ 30 Freizeit

- (1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.
- (2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.
- (3) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden.
- (4) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.
- (5) Die Untergebrachten dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können zugelassen werden. Das Einbringen der Gegenstände wird durch die Einrichtung geregelt. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

§ 31 Sport

Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Untergebrachten ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untergebrachte zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Untergebrachte können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Siebter Abschnitt Außenkontakte der Untergebrachten

§ 33 Grundsätze

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraumes sind zu fördern. Insbesondere gilt dies für den Kontakt der Untergebrachten zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann den Kontakt untersagen

1. mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat.

(3) Kontakte mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Untergebrachten betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und der Absender zutreffend angegeben ist oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben und Pakete tragen die Untergebrachten. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Besuch

(1) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, mindestens zehn Stunden im Monat Besuch zu empfangen.

(2) Den Untergebrachten sollen über Abs. 1 hinaus mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 46 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies im Einzelfall für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. Die Leitung der Einrichtung kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Untergebrachte aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

§ 35 Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 33 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der oder des Untergebrachten einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder der oder dem Untergebrachten zurückgegeben.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Leitung der Einrichtung Schreiben anhalten, wenn

1. andernfalls die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,

3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Einrichtungsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untergebrachten auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, von der Einrichtung verwahrt.

§ 36

Telekommunikation

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Einrichtung zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.

(3) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(4) Untergebrachten ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Einrichtung untersagt. Die Einrichtung darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Einrichtungsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Einrichtungen dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 37

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, in zumutbarem Umfang Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann das zulässige Gewicht und die zulässige Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Die Einrichtung kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüfen.

Achter Abschnitt

Vergütung, Gelder der Untergebrachten

§ 38

Vergütung von Beschäftigung, Ausfallentschädigung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Maßnahmen ausüben, erhalten Arbeitsentgelt. Untergebrachte, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe,

soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Nehmen beschäftigte Untergebrachte während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 teil, erhalten sie für deren Dauer ihr Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) nach Abs. 1 weiter.

(3) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagessatz) von 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(4) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untergebrachten gestuft werden; dabei dürfen 75 Prozent der Eckvergütung nicht unterschritten werden. Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(5) Die Höhe der Vergütung wird den Untergebrachten schriftlich bekannt gegeben.

(6) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann von der Vergütung der Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39

Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung und Behandlung

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 erwerben Untergebrachte auf Antrag einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen oder einem Land, mit dem eine Vollzugsgemeinschaft besteht und das eine entsprechende Regelung vorsieht, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 28 Abs. 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Einrichtung von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 gelten § 28 Abs. 7 Satz 2 und 3 und § 29 Abs. 2 entsprechend.

(2) Haben Untergebrachte während der vorangegangenen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze*], erworben, wird ihnen bei Antritt der Sicherungsverwahrung eine Ausgleichschädigung entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes zum Eigengeld gutgeschrieben.

(3) Nehmen die Untergebrachten regelmäßig an sämtlichen im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 teil, erhalten sie eine zusätzliche Anerkennung, die mit 9 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3 bemessen wird.

§ 40

Hausgeld

(1) Die Untergebrachten erhalten von der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütung fünf Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen oder Einkünften ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 41 Taschengeld

(1) Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3 bemessen, soweit den Untergebrachten in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht. Eine Anerkennung nach § 39 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt.

(3) Verweigern Untergebrachte ohne zwingenden Grund die Teilnahme an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, verringert sich die Höhe des Taschengeldes auf 14 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3.

§ 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen oder Einkünften der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und deren Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Untergebrachte das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Einrichtung es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Untergebrachten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

§ 43 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) Untergebrachte können an den über die Grundversorgung der Einrichtung hinausgehenden Kosten des Vollzugs angemessen beteiligt werden. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Einrichtung oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

(3) Von der Erhebung von Kosten nach Abs. 2 Satz 1 ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden.

§ 44 Eigengeld

(1) Vergütung nach § 38 oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sowie Gelder, die Untergebrachte in die Einrichtung einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untergebrachten können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann zweckgebundene Einzahlungen Dritter gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Untergebrachten dienen (zweckgebundenes Eigengeld). Sonstige zweckgebundene Einzahlungen können gestattet werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Neunter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 45

Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung tragen maßgeblich zu einem an der Erreichung der Ziele der Unterbringung ausgerichteten Leben in der Einrichtung bei. Das Verantwortungsbewusstsein der Unterbrachten für ein geordnetes und gewaltfreies Zusammenleben in der Einrichtung ist zu wecken und zu stärken.

(2) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Unterbrachten außerhalb der Zimmer mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. § 34 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Unterbrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Unterbrachten oder sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Unterbrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Unterbrachten haben die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten, schonend zu behandeln und zu reinigen.

(6) Die Unterbrachten haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 46

Absuchung, Durchsuchung

(1) Unterbrachte, ihre Sachen und die Zimmer dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Unterbrachter darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. Andere Unterbrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Leitung der Einrichtung anordnen, dass Unterbrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Bei der Durchsuchung von Zimmern nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Unterbrachten als Schreiben von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 47

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Unterbrachte kann eine

Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Untergebrachten, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 48 Lichtbildausweise

Die Einrichtung kann Untergebrachte verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung aus der Einrichtung einzuziehen und zu vernichten.

§ 49 Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Einrichtung zurückgeführt werden.

§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Gefahr der Entweichung.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) Für die Beobachtung der Untergebrachten durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunkelung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist so weit wie möglich zu schonen.

(7) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Untergebrachten liegen, unerlässlich ist.

(8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in

unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 51

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen. Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind über angeordnete Maßnahmen nach § 50 Abs. 2 alsbald zu unterrichten.

(2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

(4) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(5) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Untergebrachten zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 52

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einrichtung kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Untergebrachten geltend machen. Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den zweifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

§ 53

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Einrichtungsbe- reich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt im Einrich- tungsbereich aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund ander- er Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelba- ren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemei- heit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang un- terbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Ver- hältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 54

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen gegen Untergebrachte nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges be- reits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch hat zu unterbleiben, wenn da- durch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet wür- den. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Andro- hung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Um die Flucht von Untergebrachten, die im offenen Vollzug unterge- bracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Einrichtung einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten ent- sprechend.

Elfter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 55

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen, sich daran be- teiligen oder solche Gegenstände besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsu- mieren,
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,

2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers (§ 27 Abs. 2 Satz 2) bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu drei Monaten und
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(3) In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Abs. 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 56

Verfahren und Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Einrichtung begangen wird, ist die Leitung dieser Einrichtung zuständig. Wenn sich eine Verfehlung gegen die Leitung der Einrichtung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Äußerungen der Untergebrachten und die weiteren Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist den Untergebrachten mündlich zu eröffnen und schriftlich kurz zu begründen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sollen in der Regel sofort vollstreckt werden. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. Die Vollstreckung hat zu unterbleiben oder ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn ansonsten der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 1 steht auch der ersuchten Einrichtung zu.

(5) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme

des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Unterbrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests hat zu unterbleiben oder ist zu unterbrechen, wenn die Gesundheit der Unterbrachten gefährdet würde.

(6) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und zur Teilnahme am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

Zwölfter Abschnitt Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht

(1) Unterbrachte können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung wenden. Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. Unterbrachte sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Unterbrachte in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Einrichtung aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Abschnitt Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Unterbringung erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Unterbrachten zulässig:

1. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern und Händen,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Unterbrachten erhobenen und für den Vollzug der Unterbringung erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Personalakte der Unterbrachten aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Bediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 72 Abs. 1 und § 76 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 und § 71 Abs. 5 erforderlich ist.

(5) Die Einrichtung ist befugt, die Identität aller Personen, die Zugang zur Einrichtung begehren, festzustellen.

(6) Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, können Außenbereiche der Einrichtung mit technischen Hilfsmitteln offen optisch überwacht werden. Auf die Überwachung ist in geeigneter Form hinzuweisen. § 45 Abs. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 59 Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn dies für die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 oder der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 60 Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Vollstreckung oder vollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Untergebrachten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung,
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist.

(3) Die Einrichtung oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Sicherungsverwahrung befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Untergebrachten entgegenstehen.

Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach den §§ 13 und 16 Abs. 2 auch durch die Einrichtung erfolgen. Die Untergebrachten werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akten einsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Einrichtung oder Aufsichtsbehörde hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten hat zu unterbleiben, soweit die in § 61 Abs. 2 und 3 sowie § 65 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall hat die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(8) Für Daten, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 14 Abs. 2 erhoben werden, gilt § 463a Abs. 4 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. diese Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur
 - a) Feststellung oder Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9,
 - b) Wiederergriffung,
 - c) Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
 - d) Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art,

2. sich die Einrichtung zur Verarbeitung der Daten einer öffentlichen Stelle bedienen kann, zu deren Aufgaben die elektronische Überwachung von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs gehört.

§ 61

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Untergebrachten dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Einrichtung tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Einrichtung oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten unerlässlich ist. Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Untergebrachte fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

(3) Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und -pflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Einrichtung gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untergebrachten, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Einrichtungen sind die Daten Teil der jeweiligen Personalakte der Untergebrachten. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Einrichtung, die für die Untergebrachten zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63 Datensicherung

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Personalakte der Untergebrachten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 sowie in § 60 Abs. 8 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

§ 65 Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 19 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Videoaufnahmen sind spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Personalakte der Untergebrachten oder in anderen zur Person der Untergebrachten geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Einrichtung zu sperren. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Personalakte der Untergebrachten oder eine andere zur Person der Untergebrachten geführte Datei oder Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Datei oder Akte erforderlich ist. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 66,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Unterbringung

unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogene Daten, die nicht von Abs. 3 Satz 1 erfasst werden, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen.

(5) Bei der Aufbewahrung von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Personalakten, Gesundheitsakten
und Krankenblätter der Untergebrachten 20 Jahre,
2. Bestandsbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 3 genannten Zwecke weiterhin erforderlich

ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), bleiben unberührt.

Vierzehnter Abschnitt Evaluation, kriminologische Forschung

§ 66 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Die im Vollzug der Unterbringung eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien, Behandlungsprogramme und Methoden zur Förderung der Unterbrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung, wissenschaftlichen Erkenntnissen Dritter und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Der Vollzug der Unterbringung, insbesondere seine Gestaltung, soll regelmäßig wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Einrichtungen und die Aufsichtsbehörde Daten über den Vollzug der Unterbringung und die Unterbrachten verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Einrichtungen und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Behandlungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf,
4. die gutachterlichen Ergebnisse, die Ergebnisse standardisierter Untersuchungen und Befunde sowie
5. die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Fünfzehnter Abschnitt Aufbau der Einrichtungen

§ 67 Einrichtungen

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es sind eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen und die erforderliche Ausstattung mit Räumlichkeiten, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Zimmer sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten. Die Zimmer sollen so gestaltet werden, dass den Unterbrachten 18 Quadratmeter zum Wohnen und Schlafen einschließlich Sanitärbereich zur Verfügung stehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtungen fest.

§ 68

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Abs. 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit, des Sports, des Besuchs und der Religionsausübung, auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 darf abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 4 vorliegen. In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden die Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder die Sicherheitsbelange der Anstalt dem nicht entgegenstehen. Die Vollzugsbehörde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

(5) Ist die Zahl weiblicher Untergebrachter so gering, dass eine getrennte Unterbringung einer Absonderung gleich käme, können auf Antrag der Untergebrachten in der Einrichtung auch eine oder mehrere Strafgefangene mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 69

Vollstreckungsplan, länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden. Wird die Sicherungsverwahrung in Hessen vollzogen, findet dieses Gesetz auch für die im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft aufgenommenen Untergebrachten Anwendung.

(3) Untergebrachte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ein anderes Land verlegt oder überstellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 oder 2 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

§ 70

Leitung der Einrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für die Einrichtung ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. Wird die Unterbringung auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist die Leitung der Anstalt zugleich auch Leitung der Einrichtung. Zusätzlich kann eine fachliche Leitung durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Leitung der Einrichtung Konferenzen mit den an der Betreuung und Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 71

Bedienstete

(1) Die Aufgaben der Einrichtung werden von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten.

(3) Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(4) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen den Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(5) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Ziele zu erreichen.

§ 72

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung kann sich die Seelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 73

Interessenvertretung der Untergebrachten

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung in der Einrichtung zu wählen. Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Untergebrachten, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Leitung der Einrichtung herantragen.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Interessenvertretung zu gestatten, an der Gefangeneninteressenvertretung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 74

Hausordnung

(1) Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung. Dazu soll sie die Vertretung der Untergebrachten anhören.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie die Tageseinteilung.

(3) Den Untergebrachten wird die Hausordnung zugänglich gemacht.

Sechzehnter Abschnitt Aufsicht über die Einrichtungen, Beiräte

§ 75 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsicht über die Einrichtungen führt das für Justiz zuständige Ministerium.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für die Qualitätssicherung.
- (3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 und 3 ausschließt.

§ 76 Beirat

- (1) Bei der Einrichtung ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. Sofern die Einrichtung an eine Justizvollzugsanstalt angebunden ist, kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden. Der gemeinsame Beirat berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten.
- (2) Bedienstete des Justizvollzugs dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.
- (3) Der Beirat wirkt beratend bei der Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit. Der Beirat steht der Leitung der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Einrichtung besichtigen und die Untergebrachten persönlich aufsuchen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Siebzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 77 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 78 Fortgeltung von Bundesrecht

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung*], findet für den Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121).

§ 79 Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 3 gilt die Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 75) entsprechend.

§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung

Das Hessische Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)"
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Dritten Abschnitt werden wie folgt gefasst:
**"Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung"**
§ 66 Grundsatz
§ 67 Zusätzliche Aufgabe
§ 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen"
 - b) In der Angabe zu § 78 werden die Wörter "und Sicherungsverwahrten" gestrichen.
3. In § 1 werden die Wörter "und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" gestrichen.
4. In § 15 Abs. 3 wird als neuer Satz 1 eingefügt:
"Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist."
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma und die Angabe "in den Fällen des § 12 Abs. 1 von bis zu sechs Monaten" gestrichen.
6. § 18 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
"Abweichend von Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung nur vorübergehend und aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung von Baumaßnahmen, zulässig."
7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der

Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)" gestrichen.
- b) An Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 52 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Abs. 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist."

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "17. März 2009 (BGBl. I S. 550)" durch "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" ersetzt.

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

"(9) Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Abs. 3 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Dabei werden Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde. Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt."

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt untersagen

1. mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat."

b) Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen."

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend."

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten "Sicherheit oder Ordnung der Anstalt" die Worte "oder aus Gründen der Behandlung" eingefügt.

c) Abs. 5 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Gefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben."

13. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "Sicherheit oder Ordnung der Anstalt" die Worte "oder aus Gründen der Behandlung" eingefügt.

14. In § 36 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78)" durch "3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)" ersetzt.
15. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973)," gestrichen.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter "oder Sicherungsverwahrung" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Freiheitsentziehungen" durch "Freiheitsentziehung" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort "monatlichen" gestrichen.
 - d) In Abs. 6 wird die Angabe "bis 5" durch "und 4" ersetzt.
17. Dem § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Verwendung zur Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen ist zulässig."
18. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist."
 - b) In Abs. 2 werden nach den Worten "zu besonderen Anlässen" die Worte "mit Erlaubnis der Anstalt" eingefügt.
19. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

"Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen."
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt."
20. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort "Suchtmittel" das Wort "unerlaubt" eingefügt.
21. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Fluchtgefahr oder die Gefahr" durch "die Gefahr der Entweichung," ersetzt und nach den Wörtern "Sachen oder" die Wörter "die Gefahr" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "Fluchtgefahr" durch die Wörter "Gefahr der Entweichung" ersetzt.
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen."
 - d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, unerlässlich ist."
 - e) Als Abs. 8 wird angefügt:

"(8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

22. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort "unerlaubt" durch "unerlaubte" ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
"6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind."
23. § 56 Satz Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert."
24. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
"1. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern und Händen,"
 - bb) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort "Merkmale" durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:
"(5) Die Anstalt ist befugt, die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen.
(6) Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, können Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln offen optisch überwacht werden. Auf die Überwachung ist in geeigneter Form hinzuweisen. § 34 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."
25. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
"4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,"
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 11 werden Nr. 5 bis 12.
26. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken."
 - b) In Abs. 3 wird nach der Angabe "Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und 3" eingefügt.
27. In § 65 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
28. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**"Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für Gefangene mit
angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung**

**§ 66
Grundsatz**

Für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 67 Zusätzliche Aufgabe

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug auch dazu, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu minimieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

(1) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist den Gefangenen eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs einschließlich der hierzu erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(2) Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit bestehende Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten. Bei der Behandlung und Betreuung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(3) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Untersuchungen nach § 9 erstrecken sich auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirken. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(5) Der Vollzugsplan enthält über § 10 Abs. 4 hinaus insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation und
4. eine gegebenenfalls erforderliche Nachsorge.

Für die Fortschreibung des Vollzugsplans ist eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz nach § 75 Abs. 3 beteiligt werden.

(6) Über § 12 Abs. 1 Satz 1 hinaus sind die Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(7) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wiederaufnahme in der Entlassungsanstalt erfolgt."

29. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter "und die Sicherungsverwahrung werden" durch das Wort "wird" ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

"(4) Von der getrennten Unterbringung nach den Abs. 2 und 3 kann abgewichen werden,

1. wenn eine Zustimmung der Gefangenen vorliegt,
 2. wenn die Gefangenen hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
 3. um die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen oder
 4. wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern."
30. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sind die Wörter "und Sicherungsverwahrten" zu streichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter "und Sicherungsverwahrten" und das Wort "gemeinsame" gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter "und Sicherungsverwahrten" gestrichen.
31. Dem § 80 wird als Abs. 3 angefügt:
- "(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 und 3 ausschließt."
32. In § 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter "und Sicherungsverwahrten" gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 17a Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung"
2. In § 1 wird die Angabe "(BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)" durch "(BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854)" ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 wird als neuer Satz 1 eingefügt:
"Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist."
4. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:
**"§ 17a
Besondere Vorschriften für Gefangene mit
vorbehaltener Sicherungsverwahrung**
"Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die §§ 66 und 67 sowie § 68 Abs. 1 bis 6 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes gelten. § 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt."
5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände

auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 51 Abs. 2 und 3 entsprechend."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410)" gestrichen.

b) An Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 51 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

7. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Abs. 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug

einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist."

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung."

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach Abs. 2 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Dabei werden Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde. Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt."

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt untersagen

1. mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder
4. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind."

b) Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen."

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 45 Abs. 1 gilt entsprechend."

b) Abs. 5 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Gefangene aus anderen Gründen im

Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben."

11. In § 35 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78)" durch "3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)" ersetzt.
12. In § 37 Abs. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2006 (BGBl. I S. 2748)," gestrichen.
13. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 2" ersetzt und wird das Wort "monatlichen" gestrichen.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe "bis 5" durch "und 4" ersetzt.
14. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung*]" ersetzt.
15. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist."
 - b) In Abs. 2 werden nach den Worten "zu besonderen Anlässen" die Worte "mit Erlaubnis der Anstalt" eingefügt.
16. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

"Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen."
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt."
17. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort "Suchtmittel" das Wort "unerlaubt" eingefügt.
18. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Fluchtgefahr oder die Gefahr" durch "die Gefahr der Entweichung," ersetzt und nach den Wörtern "oder Sachen" die Wörter "die Gefahr" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "Fluchtgefahr" durch die Wörter "Gefahr der Entweichung" ersetzt.
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen."
 - d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, unerlässlich ist."
 - e) Als Abs. 8 wird angefügt:

"(8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

19. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort "unerlaubt" durch "unerlaubte" ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
"6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind."
20. § 56 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert."
21. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
"1. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern und Händen,"
 - bb) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort "Merkmale" durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:
"(5) Die Anstalt ist befugt, die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen.
(6) Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, können Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln offen optisch überwacht werden. Auf die Überwachung ist in geeigneter Form hinzuweisen. § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."
22. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eigenfügt:
"4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,"
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 11 werden Nr. 5 bis 12.
23. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen, oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken."
 - b) In Abs. 3 wird nach der Angabe "Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und 3" eingefügt.
24. § 65 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe "10. März 2002 (GVBl. I S. 34)" durch "5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380)" ersetzt.
25. Dem § 76 wird als Abs. 3 angefügt:
"(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 und 3 ausschließt."

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Hessische Untersuchungshaftgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig."
2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 37 Abs. 2 entsprechend."
3. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe "vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410)" gestrichen.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Untersuchungsgefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Untersuchungsgefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzufragen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Gründe für die Anord-

nung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung, sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Abs. 4 sind den Untersuchungsgefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist."

5. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973)," gestrichen.
 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt untersagen,

 1. mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder
 2. zu Personen, die Opfer der Straftat sind, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat."
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssachen."
 7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 31 Abs. 1 gilt entsprechend."
 - b) In Abs. 4 Satz 7 wird die Angabe "§ 32" durch "§ 25" ersetzt.
 - c) Abs. 5 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 32 Abs. 3 vorliegt oder Untersuchungsgefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben."
8. In § 28 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78)" durch "3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)" ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

"Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen."
- b) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt."

10. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort "Suchtmittel" das Wort "unerlaubt" eingefügt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Fluchtgefahr oder die Gefahr" durch "die Gefahr der Entweichung," ersetzt und nach den Wörtern "Sachen oder" die Wörter "die Gefahr" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "Fluchtgefahr" durch die Wörter "Gefahr der Entweichung" ersetzt.
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen."
 - d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
"(7) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen, unerlässlich ist."
 - e) Als Abs. 8 wird angefügt:
"(8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."
12. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort "unerlaubt" durch "unerlaubte" ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
"6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind."
13. § 41 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen abgesondert."
14. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
"1. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern und Händen,"
 - bb) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort "Merkmale" durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:
"(5) Die Anstalt ist befugt, die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen.
(6) Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, können Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln offen optisch überwacht werden. Auf die Überwachung ist in geeigneter Form hinzuweisen. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."

15. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Untersuchungsgefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen."
- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe "Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und 3" eingefügt.
16. In § 61 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
17. Dem § 71 wird als Abs. 3 angefügt:
- "(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 56 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 57 Abs. 2 und 3 ausschließt."

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

(Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - HSVVollzG)

A. Einleitung

I. Ausgangslage

1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die Vorschriften der Vollzugsgesetze der Länder (in Hessen §§ 66 bis 68 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen "Abstandsgebot" Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Dabei habe der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben.

2. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner vorgenannten grundlegenden Entscheidung dem Bundes- und Landesgesetzgeber insbesondere sieben konkrete Vorgaben gemacht, die wie folgt lauten:

a) Ultima-Ratio-Prinzip (Rn. 112)

"Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Diesem Ultima-Ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Straftat abgeschlossen werden (Ultima-Ratio-Prinzip)."

b) Individualisierungs- und Intensivierungsgebot (Rn. 113)

"Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Dabei sind die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Unterbrachten maßgeblich sind, eingehend zu analysieren. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Unterbrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und dem Unterbrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen. In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Unterbrachten anzupassen. Die plangemäß gebotenen Maßnahmen sind zügig und konsequent umzusetzen. Hierzu bedarf es einer individuellen und intensiven Betreuung des Unterbrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte (so auch EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./.. Deutschland, Rn. 129). Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte

Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss - insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer - sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot)."

c) Motivierungsgebot (Rn. 114)

"Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet (so auch EGMR, a.a.O., Rn. 77 und Rn. 129). Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen."

d) Trennungsgebot (Rn. 115)

"Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Wie der Sachverständige Rösch in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, kann eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt. Die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung müssen den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen."

e) Minimierungsgebot (Rn. 116)

"Vollzugslockerungen zum Zwecke der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund - etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr - versagt werden können (vgl. BVerfGE 109, 133 <166>; 117, 71 <108>). Sind unbeaufsichtigte Lockerungen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub gleichwohl nicht möglich, müssen begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen. (...) Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u.Ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot)."

f) Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot (Rn. 117)

"Dem Untergebrachten muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Ihm ist ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner

Rechte und Interessen unterstützen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot)."

g) Kontrollgebot (Rn. 118)

"Verfahrensrechtlich muss gewährleistet sein, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft wird. Die Vollzugsbehörde hat der zuständigen Strafvollstreckungskammer regelmäßig Sachstandsbericht zu erstatten. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Aussetzungsreife der Maßregel, ist von Amts wegen unverzüglich eine gesonderte Überprüfung durchzuführen (Kontrollgebot). Die strengere Kontrolle durch die Gerichte trägt dem allein präventiven Charakter der Maßregel Rechnung. Sie ist mit zunehmender Dauer des Vollzugs weiter zu intensivieren. Das gilt sowohl für die Zeitdauer der Intervalle zwischen den gerichtlichen Überprüfungen als auch für die von Amts wegen erforderliche Kontrolle der Vollzugsbehörden und die qualitativen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf deren inhaltliche Substantiierung (vgl. schon BVerfGE 109, 133 < 162 >)."

An diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben sich die Vollzugsgesetze der Länder im Einzelnen zu orientieren.

3. Umsetzung auf Bundesebene

Das Bundesministerium der Justiz hat unter dem 19. Juli 2011 erste Vorschläge ("Eckpunkte") für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 ("Bundesrechtliche Umsetzung des Abstandsgebots") vorgelegt, die in der Folgezeit mit den Bundesländern diskutiert und weitgehend abgestimmt worden sind. Am 7. März 2012 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes beschlossen und am 30. März 2012 in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 173/12). Der Bundestag hat ihn am 14. Juni 2012 in erster Lesung beraten (BT-Drs. 17/9874). Der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung besonders bedeutsame neue § 66c des Strafgesetzbuchs (StGB) hat in der derzeitigen Fassung folgenden Wortlaut:

"§ 66c StGB-E

Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
 - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
 - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,
2. eine Unterbringung gewährleisten,
 - a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und
 - b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und
3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels
 - a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie

- b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.

(2) Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Absatz 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Absatz 1 und 2), ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder deren Anordnung (§ 66a Absatz 3) möglichst entbehrlich zu machen.

Das Bundesgesetz ist noch nicht verabschiedet, mit einer zeitnahen Verabschiedung in der zweiten Jahreshälfte 2012 dürfte jedoch zu rechnen sein. Gleichwohl gebieten die Fristvorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das bis spätestens zum 31.5.2013 eine gesetzliche Neuordnung auch auf Landesebene festgeschrieben hat, den Entwurf eines Landesgesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung schon jetzt in den Landtag einzubringen. Nur auf diese Weise kann mit einer Verabschiedung des Landesgesetzes im ersten Quartal 2013 gerechnet werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der inhaltlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgericht und dem bisherigen Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene davon ausgegangen werden kann, dass die neue Fassung von § 66c StGB mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Änderungen mehr erfahren wird."

II. Lösung

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des BVerfG, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet. Dies betrifft den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Länder haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf "Gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung" verständigt, die der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder, insbesondere der Festlegung einheitlicher Standards, dienen sollen. An diesen Vorgaben orientiert sich der nachfolgende Entwurf maßgeblich, er wurde lediglich hinsichtlich der Gesetzesstruktur und der Begrifflichkeiten den übrigen hessischen Gesetzen aus diesem Bereich angepasst.

Es wird erneut ein in sich geschlossenes Vollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar. Dies hat sich bei den übrigen hessischen Vollzugsgesetzen, dem Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und dem Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) sehr bewährt.

Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

1. Vollzugsziele

In § 2 verdeutlicht der Entwurf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten hinwirken muss, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Unterbrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

2. Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 4 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Unterbrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestalten sind, wenn bestehende Angebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Unverzüglich nach der Aufnahme sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten

Vollzugsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Untergebrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch Anerkennungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

3. Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung werden dabei gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein oder mehrere Zimmer, die Untergebrachte mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Einrichtung unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch das Überlassen von Lebensmitteln. Die Selbstverpflegung wird durch eine wöchentliche Einkaufsmöglichkeit unterstützt. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich möglichst frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Daneben können mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden. Weiterhin erhalten die Untergebrachten einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen und die Nutzung moderner Formen der Telekommunikation, soweit diese zugelassen sind. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen.

4. Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit ihrer besonderen Situation gerecht, da sie keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden sollen. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht wird, und zwar von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße. Die bisherige zusätzliche Anerkennung für dauerhafte Beschäftigung entfällt, soweit es den Erwerb von Freistellungstagen betrifft. Im Ergebnis bleibt eine deutliche Erhöhung der Entlohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet wird. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor und entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern von Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € zusteht.

5. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 3 a StGB-E gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. In diesem Rahmen sieht der Entwurf eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um einer Hospitalisierung entgegenzuwirken und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten.

6. Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum qualifizierten Behandlungsanspruch der Unterbrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision anzubieten.

7. Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Entwurf sieht auch für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der durch eine Pflicht zur Motivierung der Strafgefangenen ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Für Jugendliche und Heranwachsende mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten diese Regelungen entsprechend, soweit sich aus dem Erziehungsgedanken keine Besonderheiten ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum ersten Abschnitt

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Geregelt wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes. Das Gesetz verwendet für diese Einrichtungen im Folgenden zur Vereinfachung entsprechend § 67 grundsätzlich den Begriff der "Einrichtung".

Die Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind seit der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zum 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 GG.

Die Regelungen ersetzen §§ 66 bis 68 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG). Sie setzen zugleich die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a., Rn. 130) mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch um.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff der Unterbrachten oder der Unterbrachten in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Unterbrachten oder Unterbrachten durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Unterbrachte oder der Unterbrachte" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der Einzelne Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist.

Zum zweiten Abschnitt

Zu § 2

Abs. 1 Satz 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Siche-

rungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Bestimmung wiederholt klarstellend die Regelung in § 66c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB-E. Daneben bestimmt Abs. 1 Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten gilt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - juris, dort z.B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung der Unterbrachten vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die den Unterbrachten ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, die Unterbrachten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung.

Abs. 2 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor Straftaten von erheblicher Bedeutung zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit nur vor Straftaten von erheblicher Bedeutung stützt sich dabei auf die Regelung in § 66c Abs. 1 Nr. 3 a StGB-E, die zur Konkretisierung in der Begründung auf § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB Bezug nimmt.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Unterbrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Abs. 1 greift einerseits die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 101, 115) auf, die bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden müsse, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Unterbrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Er übernimmt andererseits den Regelungsgehalt von § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB-E, der u.a. bestimmt, dass die Unterbringung - ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen - so wenig wie möglich belastend auszugestalten ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die Regelung bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat. Neben dem Begriff "therapiegerichtet" wurde auch der Begriff der Behandlung aufgenommen, da er weiter reicht als der der Therapie und nur durch die Berücksichtigung beider Begrifflichkeiten den inhaltlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden kann.

Abs. 2 konkretisiert u.a. die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 HStVollzG, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzuges geht die Regelung weiter als die wortgleiche Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten. Dies gilt vor allem für Unterbrachte, die trotz aller Anstrengungen der Einrichtung auf lange Zeit nicht entlassen werden können, weil weiterhin die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Unterbrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zu dem Leben außerhalb des Vollzuges sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Grundsatzes sind zum Beispiel die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebensstüchtigkeit. Zudem hat die Einrichtung Angebote zu unterbreiten, die den Tagesablauf strukturieren und den

Untergebrachten die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Dazu zählen etwa altersgerechte Sportangebote, Beschäftigung und Freizeitaktivitäten. Satz 3 ergänzt den aus § 3 Abs. 2 HStVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht und dem insbesondere im Hinblick auf die langen Zeiten der Freiheitsentziehung besondere Bedeutung zukommt.

Abs. 3 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung und bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung.

Zu § 4

Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs. Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf Behandlung.

Ähnlich der Sozialtherapie ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Hierfür kommen verschiedene Maßnahmen und Methoden, insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Methoden, zur Anwendung.

Abs. 1 stellt klar, dass zur Behandlung zwar zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten.

Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu unterbreiten. Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung ist jedoch nicht gehalten, hierzu eigene Forschungstätigkeiten zu unternehmen. Zum einen wäre eine Vollzugseinrichtung damit zwangsläufig überfordert, zum anderen widerspräche dies dem Intensivierungsgebot, das eine zügige Umsetzung des Vollzugsprogramms gebietet. Die Einrichtung hat sich demnach auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Diese individualisierten Behandlungsangebote können dann naturgemäß keine wissenschaftlich bewährten Programme sein, sollten jedoch aufgrund ihrer theoretischen und empirischen Fundierung zumindest als "begründete Therapieversuche" einzustufen sein.

Abs. 2 Satz 1 und 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische Therapeuten oder Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Feste Ansprechpartner nach Satz 3 können insbesondere dem Allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Untergebrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 5

Abs. 1 Satz 1 hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Untergebrachten erfordert. Ohne eine Mitwirkung der Untergebrachten wird eine Zielerreichung kaum gelingen. Die Untergebrachten trifft jedoch keine Mitwirkungspflicht, sodass gegen nicht mitwirkungsbereite Untergebrachte grundsätzlich keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

Eine einseitige Aufforderung zur Mitwirkung genügt jedoch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Zur Umsetzung des Motivierungsgebots bestimmt Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung der Einrichtung, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes "fortwährend" im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG soll betont werden, dass Untergebrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern ihnen in regelmäßigen Abständen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen.

Satz 3 nennt beispielhaft solche Motivationsmaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die ergänzende Ausgestaltung und Entwicklung weiterer Maßnahmen der vollzuglichen Praxis vorbehalten bleiben sollen. Als Grundprinzip der Motivationsarbeit gilt, dass den Untergebrachten immer wieder Gesprächsangebote gemacht werden müssen. Auch wenn sie diese zunächst ablehnen, kann sich diese Haltung mit der Zeit ändern. Es ist deshalb auf der Basis der erhobenen Befunde ein Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Untergebrachten wieder kontaktiert werden. In vielen Fällen werden Maßnahmen zur Förderung der Beziehungsfähigkeit erforderlich sein. Dabei kann versucht werden, über niederschwellige, auch nicht sprachliche Angebote - wie Sportangebote oder Angebote zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen wie gemeinsames Kochen - die Beziehungsfähigkeit der Untergebrachten zu fördern und damit auch ihre Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu verstärken. Eine wichtige Aufgabe ist, den Untergebrachten zu vermitteln, was Therapie leisten kann, um auf diese Weise möglichen Vorbehalten und Ängsten zu begegnen.

Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Satz 4 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 114) schafft Abs. 2 die Möglichkeit eines Anreizsystems, um die Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren. So können Maßnahmen der Anerkennung gewährt werden, um Untergebrachte zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung zu motivieren. Diese Möglichkeit trägt dem Gedanken Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Anerkennung bestärkt werden soll. Untergebrachten sollen Erfolgserlebnisse vermittelt werden, die ihre Motivation nachhaltig stärken. Beispiele für solche Maßnahmen können die Gewährung von Ausföhrungen oberhalb der jährlichen Mindestanzahl oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen sein. Das Gesetz verzichtet auf eine beispielhafte Aufzählung, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil die individuellen Bedürfnisse in den Blick nehmen.

Zu § 6

Abs. 1 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten.

Abs. 2 normiert zur Klarstellung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um dessen besondere Bedeutung im Bereich der Sicherungsverwahrung zu betonen.

Abs. 3 übernimmt die Vorschrift des § 6 Abs. 2 HStVollzG auch für den Bereich der Sicherungsverwahrung. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Erläuterung vollzuglichen Handelns einen integralen Teil der Behandlung und der Motivation hierzu darstellt. Es erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Untergebrachten. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Untergebrachten hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Untergebrachten sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 45 Abs. 4 Satz 1).

Zu § 7

Abs. 1 schafft eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können.

Die Regelung konkretisiert damit zum einen die Verpflichtung in § 3 Abs. 2 Satz 2, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges zu erhalten und den Untergebrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere schwer, vorhandene soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzugs während längerer Inhaftierungszeiten aufrechtzuerhalten. Dies kann die Wiedereingliederung der Untergebrachten erschweren.

Zum anderen orientiert sich das Gebot der engen Zusammenarbeit der Einrichtungen mit Dritten außerhalb des Vollzugs an dem Grundsatz, dass es zur Eingliederung nicht genügt, dass die vor, während und nach der Freiheitsentziehung mit den Untergebrachten befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander vernetzt sind. Das Ziel der Eingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Alltag in der Einrichtung in die Freiheit ist auf Kontinuität zu achten. Das Gebot der verzahnten Entlassungsvorbereitung wird in § 16 Abs. 1 für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung weiter konkretisiert. Ziel ist ein koordiniertes Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten.

Unter den genannten Stellen und Personen sind insbesondere zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc. Die Verantwortlichkeiten der "Dritten" bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Einrichtung überprüft zu Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Untergebrachten fördern kann.

Die Regelung in Abs. 2 ergänzt Abs. 1 und schafft eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer. Gerade wenn nur noch wenige soziale Kontakte zum vormaligen sozialen Umfeld der Untergebrachten vorhanden sind, ist eine Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer besonders angezeigt. Der Vollzug soll deshalb insbesondere Kontakte zu geeigneten ehrenamtlichen Helfern herstellen und bestehende Kontakte pflegen. Hierzu kann es sinnvoll sein, dass die Einrichtung bestimmte Kontaktpersonen zur Betreuung und Begleitung ehrenamtlicher Helfer benennt.

Zum dritten Abschnitt

Zu § 8

Die Vorschrift beschreibt den Ablauf der Aufnahme.

Die Rechtsstellung der Unterbrachten ändert sich beim Übergang von der Straftaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Sie hierüber ausführlich zu unterrichten, entspricht dem Unterstützungsgebot des Bundesverfassungsgerichts. Nachdem die therapieorientierte Behandlung bereits in der vorangegangenen Straftaft große Bedeutung hatte, nimmt diese in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies wird sich in der Regel auch in der Ausgestaltung der Unterbringung niederschlagen, die z.B. als nach innen geöffneter Wohngruppenvollzug organisiert werden kann. Auch über diese Veränderungen des behandlerischen Settings müssen die Unterbrachten umfassend informiert werden. So werden sie in die Lage versetzt, sich möglichst ohne Schwierigkeiten darauf einzustellen. Im Übrigen ist Ihnen ein Exemplar dieses Gesetz und der Hausordnung (§ 74 Abs. 3) zugänglich zu machen.

Der in Abs. 1 Satz 1 niedergelegte Grundsatz, dass beim Aufnahmegespräch andere Unterbrachte nicht zugegen sein dürfen, bezweckt den Schutz der Intimsphäre der Unterbrachten und die Wahrung des Datenschutzes.

Die in Abs. 2 vorgesehene ärztliche Untersuchung hat alsbald zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine gründliche Untersuchung in Zweifelsfällen umgehend, ansonsten an einem der nächsten Werktage vorgenommen wird. Bei Unterbrachten besteht die gegenüber Strafgefangenen besondere Situation, dass sie sich regelmäßig bereits im Vollzug einer Freiheitsstrafe befinden haben. Gleichwohl ist eine Untersuchung angezeigt, um insbesondere den aktuellen Status zu dokumentieren.

Zu § 9

Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen Vollzugsplan aufzustellen und durchzuführen, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreibt. Sie ist daher umfangreich anzulegen und unverzüglich zu beginnen.

Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Abs. 2.

Entsprechend den Vollzugszielen der Sicherungsverwahrung stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Unterbrachten bedingen. Sie sind nach Abs. 2 Satz 1 zwingend zu untersuchen. Die Aufklärung der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Unterbrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen. Behandlungsfähigkeit und -motivation sind nicht als unabänderlich entweder fehlende oder gegebene Sachverhalte zu verstehen, sondern als graduell ausgeprägt zu erreichende Zwischenstufen im Behandlungsprozess. Die Behandlungsfähigkeit umfasst neben der intellektuellen Begabung auch bildbare Fähigkeiten wie das sprachliche Verständnis und die Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit zur Introspektion und zur differenzierten Wahrnehmung eigener Gefühle sowie Aspekte der Gruppenfähigkeit. Die Behandlungsmotivation kann beispielsweise beeinträchtigt sein durch Angst vor der mit Veränderung verbundenen Unsicherheit, Angst vor ablehnenden Reaktionen anderer auf das Offenbaren von Problemen, erlebte Misserfolge und Enttäuschungen bei früheren Behandlungsversuchen, Ausblenden eigener Probleme und Defizite, Scham und Schuldgefühle. In der Gesamtschau all dieser Umstände kann die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet werden, ob unmittelbar auf die Reduzierung der Gefährlichkeit gerichtete Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder ob zunächst auf der Motivationsebene angesetzt werden muss.

Neben den nach Satz 1 festzustellenden Umständen sieht Satz 2 ergänzend vor, Fähigkeiten, also positive Potenziale der Unterbrachten, nach Möglichkeit zu ermitteln. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören, deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen. Positive Fähigkeiten und Eigenschaften zu festigen kann ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Unterbrachten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheits-

entzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen.

Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden, möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In jedem Fall liegen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehung bereits Erkenntnisse, auch aus bereits durchgeführten Behandlungen, über die Untergebrachten vor, die nach Satz 3 einzubeziehen sind. Diese können für die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Die Behandlungsuntersuchung hat zudem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Diese Vorgabe soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch § 67e Abs. 2 StGB-E. Die Formulierung "wissenschaftliche Erkenntnisse" ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Zu § 10

Abs. 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Betreuungs- und Behandlungsplan, der gemäß der gesetzlichen Definition zur sprachlichen Verkürzung als "Vollzugsplan" bezeichnet wird. Dieser ist alsbald nach der Behandlungsuntersuchung zu erstellen, um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten.

Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich - abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten - auch um Zwischenziele handeln.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans:

Unter die "anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen" in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können z.B. Suchtbehandlung und soziale Trainingsmaßnahmen fallen.

Die in Nr. 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft umfassen beispielsweise Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft, der Gruppenfähigkeit und des sprachlichen Verständnisses und der Ausdrucksfähigkeit.

Die in Nr. 12 angesprochene Vorbereitung des sozialen Empfangsraums umfasst (über die in Nr. 14 genannten Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung hinausgehend) die erforderliche Orientierung auf die Freiheit, bevor bereits eine konkrete Entlassungsperspektive besteht, also beispielsweise den Aufbau und die Förderung sozialer Kontakte, die auch in Freiheit Bestand haben können, die Ermöglichung einer Orientierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder die Information über in Betracht kommende betreuende Einrichtungen.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nr. 13 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind selbst therapeutische Maßnahmen, durch die spezifische einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z.B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vorbereitung des sozialen Empfangsraums und der Entlassungsvorbereitung dienen sie unmittelbar der Eingliederung der Untergebrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion in Form einer Erprobung, welche Behandlungsfortschritte bereits außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können und in welchen Bereichen der Transfer noch zu leisten ist. Und sie haben eine motivierende Funktion, in-

dem weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen, die erst nach entsprechenden Behandlungsfortschritten gewährt werden können, für die Untergebrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen.

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im Sinne von Nr. 14 werden aufgrund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden könnte oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Abs. 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen. Hierdurch ist er auch mit weiteren, d.h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Untergebrachten sein, wie z.B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie z.B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Eine Soll-Höchstfrist für die Fortschreibung von sechs Monaten erscheint angemessen, aber auch ausreichend. Eine verbindliche kürzere Frist dürfte insbesondere in größeren Einrichtungen mit einer entsprechend großen Zahl von Untergebrachten zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen. Auch sind - sowohl bei erfolgversprechenden als auch scheiternden Vollzugsverläufen - Fallgestaltungen denkbar, in denen es nicht nur vertretbar, sondern geradezu geboten ist, die Fortschreibung in größerem zeitlichen Abstand zu terminieren. Beispielhaft ist der Fall zu nennen, in dem der Vollzugsplan bereits ein detailliertes Programm abgestufter Lockerungsmaßnahmen vorsieht, das sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Sofern die Untergebrachten dieses Programm bewältigen und weitere Maßnahmen nicht angezeigt sind, kann ohne Bedenken am Vollzugsplan festgehalten werden.

Abs. 3 konkretisiert die Anforderungen an die Ausführungen, insbesondere zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 bis 14, und trägt damit der besonderen Bedeutung der Phase vor der Entlassung Rechnung.

Die Erstellung des Vollzugsplans gehört zu den wichtigen Entscheidungen, die gemäß Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 in einer Konferenz beraten werden. Die ebenfalls vom Gesetz vorgenommene Trennung zwischen Beratung in der Konferenz und Erörterung mit den Untergebrachten stellt klar, dass die Untergebrachten, wie auch ihre Bevollmächtigten, keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Vollzugsplanung kommt der Erörterung mit den Untergebrachten jedoch erhebliche Bedeutung zu. Sie sind zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus vollzuglichen Gründen, nicht möglich ist, soll dies gegenüber den Untergebrachten begründet werden.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach § 70 Abs. 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit sie im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung von Personen nach Abs. 5, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, beispielsweise ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten, an den Konferenzen bedarf der Zustimmung der Untergebrachten. Dies trägt ihrem Persönlichkeitsrecht Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann freilich ebenfalls durch Rechte der Untergebrachten bzw. Pflichten der betreffenden Dritten, zum Beispiel Verschwiegenheitspflichten, begrenzt sein.

Um die Verbindlichkeit und Bedeutung des Vollzugsplans zu betonen, werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen den Untergebrachten nach Abs. 6 ausgehändigt.

Zu § 11

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort oder der Begutachtung. Die Regelungen sind jedoch nicht abschließend. § 24 Abs. 4 enthält beispielsweise eine speziellere und vorrangige Regelung bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit.

Abs. 1 benennt die Verlegungs- und Überstellungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Einrichtung wechseln sollen oder eine andere Einrichtung für die Untergebrachten über spezielle Behandlungsangebote verfügt. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Abs. 2 Satz 1 und 2 regelt die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach Vorgabe des § 66c Abs. 1 StGB-E, wonach von einer von Strafgefangenen getrennten Unterbringung insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung oder die Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug abgewichen werden darf, wenn dies ihre Behandlung erfordert. Nach § 68 Abs. 3 Satz 2 müssen sich die Unterbringungsbedingungen in diesen Fällen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

Neben den aus Behandlungsgründen erforderlichen Verlegungen und Überstellungen kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus persönlichen Gründen bestehen. Satz 3 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund könnte in der gewünschten Besuchszusammenführung oder der Durchführung einer konkreten Einzelmaßnahme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (z.B. Vorsprache bei der Arbeitsagentur oder der Meldebehörde) liegen. Voraussetzung ist, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und der Antragsteller sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt, anders als in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 und 2, einverstanden erklärt.

Abs. 3 bestimmt zur Wahrung des Trennungsgebots beim Transport und unter Berücksichtigung von Sicherheits Gesichtspunkten, dass Verlegungen und Überstellungen unmittelbar in die aufnehmenden Einrichtungen erfolgen sollen. Ein entsprechender Anspruch kann aber nur insoweit bestehen, wie die Zuständigkeit hessischer Behörden für den Transport gegeben ist.

In Abs. 4 wird die gesetzliche Regelung über die Ausantwortung wie in § 11 Abs. 2 HStVollzG, § 8 Abs. 3 HUVollzG und § 11 Abs. 3 HessJStVollzG aufgenommen. Dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Untergebrachten an eine Strafverfolgungsbehörde insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 15 Abs. 3 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Einrichtung nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach § 15 Abs. 3 möglich.

Zu § 12

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 erkennbar davon aus, dass die Sozialtherapie generell geeignet ist, Untergebrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln. Da die Ein-

richtungen für Sicherungsverwahrte selbst über eine dem Standard der Sicherungsverwahrung entsprechende personelle Ausstattung und entsprechende Behandlungsangebote verfügen, wird die Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nur in Einzelfällen angestrebt werden, etwa dann, wenn eine sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte nicht ohne Weiteres übernommen werden kann.

Zu § 13

Die Untergebrachten werden aufgrund bestehender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht. Daher bestimmt Abs. 1 die Unterbringung im geschlossenen Vollzug zum Regelfall. Untergebrachte können zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug (§ 16 Abs. 2) untergebracht werden.

Nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 können den Untergebrachten vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird der Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 noch erweitert.

Der Bundesgesetzgeber hat sich nun ausweislich der Begründung zu § 66c Abs. 1 Nr. 3a StGB-E nicht nur der in den schon bestehenden hessischen Vollzugsgesetzen entwickelten Begrifflichkeit der "vollzugsöffnenden Maßnahme" angeschlossen, sondern auch inhaltlich soweit es die Frage betrifft, welche Maßnahmen unter diese Begrifflichkeit fallen. Nach den Vorgaben des Bundes gehört dazu auch ausdrücklich der offene Vollzug.

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Untergebrachten und wirken den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2. In vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten.

Abs. 2 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen und setzt damit zwingende Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O., Rn 116) und daraus folgend des Bundesgesetzgebers aus § 66c Abs. 1 Nr. 3a StGB-E um. Danach besteht ein Anspruch auf Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 2 können sich insbesondere aus gerichtlichen Entscheidungen und Sachverständigengutachten sowie dem Verhalten der Untergebrachten während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ergeben.

Abs. 3 enthält einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen.

Die Außenbeschäftigung nach Nr. 1 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Einrichtung.

Nr. 2 regelt den Ausgang, der als Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Kalendertags zu verstehen ist, und den entsprechenden Begleitausgang. Beim Begleitausgang können die von der Einrichtung bestimmten Personen sowohl Bedienstete der Einrichtung als auch Dritte sein. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung sein.

Nr. 3 umfasst Freistellungen aus der Unterbringung, die - anders als der Ausgang nach Nr. 2 - für mehr als einen Kalendertag gewährt werden können.

In Abs. 4 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert.

Diese Ausführungen sind zu prüfen, wenn eine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 nicht besteht. Sie dienen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten.

Deshalb sind sie grundsätzlich nach Satz 2 mindestens vier Mal pro Jahr durchzuführen. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Ausführungen dienen daneben der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder auch der Motivation der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Untergebrachten haben einen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt nur unter dem strengen Maßstab, dass konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden, in Betracht. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Damit trägt die Bestimmung den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., Rn. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Untergebrachten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sieht Abs. 5 vor, dass der Entscheidung über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen - neben den in der Einrichtung vorhandenen Erkenntnissen und Bewertungen - regelmäßig auch zwei Sachverständigengutachten zugrunde zu legen sind. Nach dem Wortlaut von Satz 1 bedeutet dies nicht, dass die Einrichtung in jedem Fall zwei Gutachten einzuholen hat. Regelmäßig wird ein Gutachten nach § 463 Abs. 3 StPO vorliegen. Dieses kann Verwendung finden, soweit es noch aktuell ist und sich zu Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen verhält.

Satz 2 bestimmt, dass eine Verzögerung der geplanten Maßnahme durch die Begutachtung zu vermeiden ist.

Abs. 6 enthält die Klarstellung, dass vollzugsöffnende Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrechen.

Zu § 14

Abs. 1 Satz 1 begründet eine Sollvorschrift zur Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen durch Weisungen. Ausgenommen davon sind lediglich Ausführungen und die Unterbringung im offenen Vollzug, da in diesen Fällen Weisungen erkennbar keinen Sinn machen.

Satz 2 enthält in Anlehnung an §§ 56c Abs. 2, 68b Abs. 1 StGB eine nicht abschließende Auflistung in Betracht kommender Weisungen.

Nr. 9 wurde entsprechend § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB neu eingefügt, um eine Entlassung, bei der im Rahmen der sich anschließenden Führungsaufsicht mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB zu rechnen ist, gegebenenfalls durch vollzugsöffnende Maßnahmen mit einer entsprechenden Weisung vorbereiten zu können. Über § 16 Abs. 3 HStVollzG hinaus ist die Möglichkeit der Anordnung entsprechender Weisungen nicht auf bestimmte vollzugsöffnende Maßnahmen begrenzt. Auch bedarf es nicht der ausdrücklichen Einwilligung der Untergebrachten.

Abs. 2 enthält die materiellen Anforderungen an eine elektronische Überwachung und wurde § 68b Abs. 1 Satz 2 nachgebildet, soweit dessen Voraussetzungen bei Untergebrachten nicht ohnehin vorliegen. Für den Vollzug bleiben insoweit die Voraussetzungen, dass die elektronische Überwachung erforderlich sein muss, um die genannten Weisungen nach Nr. 1 zu überwachen, eine Flucht zu verhindern (Nr. 2) oder die Untergebrachten von der Begehung der in Nr. 3 genannten Straftaten abzuhalten. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Belange findet sich die erforderliche Regelung in § 60 Abs. 8.

Abs. 3 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Unterbrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Unterbrachten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt sich in rechtlicher Hinsicht als eine die Unterbrachten begünstigende Entscheidung dar. Abs. 4 und 5 regeln die Rücknahme und den Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen, wobei die Rücknahme bereits anfänglich rechtswidrige Bewilligungen betrifft, während der Widerruf zunächst rechtmäßige Gewährungen erfasst.

Abs. 6 normiert darüber hinaus eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen im Übrigen. Dies umfasst auch Behandlungsmaßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt. Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können. Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung. Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur so weit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehören beispielsweise sowohl die zuvor genannten als auch der in der Praxis bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit nach § 29.

Zu § 15

Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Unterbrachten keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Abs. 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Unterbrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Unterbrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Im Falle der Erkrankung von Angehörigen wird nur eine akute lebensgefährliche Erkrankung als wichtiger Grund in Betracht kommen.

Nach Abs. 2 gilt § 13 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 14 auch für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus wichtigem Anlass entsprechend. Die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 4 ist dabei so zu verstehen, dass die Festlegung auf die Anzahl von mindestens vier Ausführungen hier keine Rolle spielt, da es sich bei den Ausführungen im Sinne von § 15 nicht um Ausführungen zur Vermeidung von Vollzugsschäden handelt.

Nach Abs. 3 sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Unterbrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Satz 2 regelt die Vorführung von Unterbrachten auf Ersuchen eines Gerichts.

Zu § 16

Mit dieser Vorschrift wird eine "verzahnte Entlassungsvorbereitung" gewährleistet.

Der Übergang vom Vollzug der Unterbringung zurück in die Freiheit stellt ein einschneidendes Ereignis dar. Die Weichen für diese wichtige Phase müssen daher rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet sein. Dementsprechend sieht schon § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und § 10 Abs. 3 vor, dass der Vollzugsplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss.

Abs. 1 Satz 1 und 2 konkretisiert diese Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Einrichtung bereits frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hinarbeitet - in Zusammenarbeit mit Dritten (vgl. insofern bereits § 7) - zu erreichen, dass die Unterbrachten

über eine geeignete Unterbringung und eine Beschäftigungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben.

Satz 2 benennt dabei ausdrücklich Stellen, denen erfahrungsgemäß eine große Bedeutung bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung zukommt. Die Vorschrift stellt indes keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten dar. Diese richtet sich allein nach den §§ 58 bis 65, insbesondere nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 und 4.

Satz 3 schreibt einen maßgeblichen Grundsatz einer verzahnten Entlassungsvorbereitung fest, nämlich die Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung. Der Bewährungshilfe kommt eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge zu, sei es bei Aussetzung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) oder bei der Führungsaufsicht (§ 68a Abs. 1 StGB). Ihre Zuständigkeit wird jedoch bisher erst mit dem entsprechenden richterlichen Beschluss begründet. Das Gesetz normiert daher ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe, zu einer Zusammenarbeit schon während des Vollzugs, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten.

Die Bewährungshelferinnen und -helfer werden bei einer derartigen Verpflichtung aber nicht im Rahmen der Bewährungshilfe im Sinne des Strafgesetzbuchs tätig. Die Bewährungshilfe ist ein Instrument des Strafrechts und im StGB geregelt. Bezüglich dieses Instruments des Strafrechts hat der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG wahrgenommen. Dabei wird die Zuständigkeit der Bewährungshilfe erst mit dem Bewährungsbeschluss des Gerichtes begründet und der Bewährungshilfe als Instrument des Strafrechts konkrete Aufgaben zugewiesen. In diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe und die gerichtliche Entscheidung der Bestellung darf durch ein hessisches Vollzugsgesetz nicht eingegriffen werden, insbesondere dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss nicht vorgegriffen werden.

Es ist jedoch möglich, der Bewährungshilfe weitere Aufgaben, hier ein Tätigwerden als sozialer Dienst in der Vorbereitung auf die Entlassung, zu übertragen. Die Bewährungshilfe nimmt für das Land Verwaltungsaufgaben wahr. Sie zählt zum Justizressort und die Bewährungshilfestellen sind der Landgerichtsverwaltung zugeordnet (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht). Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug dürfen deswegen der Bewährungshilfe als Verwaltungseinheit des Landes weitere Aufgaben im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung übertragen werden, ohne dass dadurch ihre Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird. Davon macht § 16 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch.

Einen weiteren wichtigen Aspekt einer effektiven Entlassungsvorbereitung im Sinne einer erfolgreichen sozialen Eingliederung der Untergebrachten regelt Abs. 2, der weitere Möglichkeiten von vollzugsöffnenden Maßnahmen vorsieht.

Nr. 1 ermöglicht als Ausnahmeregelung zu § 13 Abs. 1, der die Unterbringung grundsätzlich in geschlossenen Einrichtungen vorsieht, die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtungen aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Sicherungsverwahrten in der Regel nicht über eigene offene Abteilungen verfügen und umso weniger in der Lage sein werden, auf eine dezentrale Infrastruktur zur heimatnahen Entlassung zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzuges zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot wird hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen des § 68 Abs. 3 Satz 2 Rechnung getragen. Voraussetzung für die Unterbringung ist die Eignung der Sicherungsverwahrten. Der Einrichtung ist durch die "Kann-Bestimmung" ein weiteres Ermessen als im Strafvollzug eingeräumt.

Nr. 2 eröffnet geeigneten Untergebrachten die Möglichkeit des Freigangs.

Nr. 3 führt darüber hinaus in der unmittelbaren Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung, die Freistellung aus der Unterbringung zur Vorbereitung der Entlassung ein. Diese entspricht dem Gedanken des § 16 Abs. 3

HStVollzG. Die Einrichtungen erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Untergebrachten zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.

Die Freistellung im Sinne von Nr. 3 muss nicht am Stück genommen, sondern kann vielmehr im Sinne einer flexiblen Entlassungsvorbereitung aufgeteilt werden. In seiner Gesamtdauer darf sie nur die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Nach Abs. 2 gilt § 13 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 14 auch für die Gewährung dieser vollzugsöffnenden Maßnahmen entsprechend.

Zu § 17

Die Entlassung, d.h. der Übergang vom Vollzug der Sicherungsverwahrung in die Freiheit, stellt einen entscheidenden Zeitpunkt für die Frage dar, ob die soziale Eingliederung der Untergebrachten gelingt. Letztere soll jedenfalls nicht daran scheitern, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung zeitlich nicht in der Lage sind, wichtige Angelegenheiten, wie etwa Behördengänge, zu erledigen.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Entlassungszeitpunkt daher so festzusetzen, dass die Untergebrachten möglichst frühzeitig entlassen werden.

Bei Bedarf soll die Einrichtung nach Satz 2 den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder durch Einbindung externer Stellen.

Nach Satz 3 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug üblichen zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmangements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine eng zu handhabende Ausnahmeregelung handelt.

Abs. 2 statuiert eine Entlassungsbeihilfe für bedürftige Untergebrachte in Form erforderlicher Sachleistungen. Es handelt sich um eine Ausnahnevorschrift für Untergebrachte, die nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über Überbrückungsgeld verfügen, und soll einen unmittelbar mit der Entlassung entstehenden Bedarf decken. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Vorschrift nur beschränkt erforderlich sein, wenn die Entlassungssituation durch eine umfassende Entlassungsvorbereitung entsprechend geklärt ist. Soweit die Untergebrachten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts - und sei es vorübergehend - staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten vorab so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Untergebrachten durch die Einrichtung fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 18

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs für frühere Untergebrachte. Sie ist der Regelung des § 12 Abs. 5 HStVollzG entlehnt, jedoch weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Untergebrachter in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen. Ziel einer solchen kurzfristi-

gen Maßnahme muss es stets sein, sie sobald als möglich wieder zu beenden. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei nach Satz 2 jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde und kann jederzeit von ihr widerrufen werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn das Verhalten der früheren Untergebrachten die Erreichung der Vollzugsziele bei anderen Untergebrachten gefährdet oder die Sicherheit der Einrichtung bedroht.

Nach Abs. 2 gelten für die früheren Untergebrachten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist notwendig, um das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Da diese Personen aber keine Untergebrachten mehr sind, können Maßnahmen des Vollzugs nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Untergebrachten freiwillig in den Einrichtungen des Justizvollzugs befinden.

Abs. 3 gebietet, die aufgenommenen Untergebrachten auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen.

Zum vierten Abschnitt

Zu § 19

Abs. 1 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Er dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Durch die von den Strafvollzugsgesetzen abweichende Wortwahl "Zimmer" statt "Haftraum" soll gleichzeitig eine Angleichung an Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung verdeutlicht werden. Gleichwohl ist auch das Zimmer nicht als Wohnung im Sinne von Art. 13 des Grundgesetzes anzusehen (vgl. BVerfG NStZ 1996, 511).

Das Gesetz lässt dabei ausdrücklich offen, ob den Untergebrachten ein oder mehrere Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich ist insoweit, dass die Vorgaben des § 67 Abs. 4 beachtet werden, die auf eine wohnliche Gestaltung, eine Mindestgröße und auf einen baulich abgetrennten Sanitärbereich abstellen. Die Untergebrachten werden insoweit unter Beachtung des Abstandsgebots deutlich besser gestellt als Strafgefangene.

Abs. 2 schafft eine Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Hilfsbedürftigkeit eines Untergebrachten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Untergebrachter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Untergebrachten ist deren Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen beide einverstanden sein.

Abs. 3 und 4 enthalten Vorgaben für den Wohngruppenvollzug, soweit Untergebrachte dafür geeignet sind.

Zu § 20

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über den Besitz der Untergebrachten und konkretisiert in diesem Bereich die Grundsätze, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen und die Freiheiten der Untergebrachten nicht stärker einzuschränken, als es für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und die Behandlung der Untergebrachten notwendig ist.

Diesen Grundsätzen entspricht es, dass die Untergebrachten ihr Zimmer nach Abs. 1 Satz 1 in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre.

Für Sicherungsverwahrte gilt entsprechend wie für Strafgefangene nach Satz 2, dass ihnen der Besitz von gefährlichen oder die Vollzugsziele gefährdenden Gegenständen nicht erlaubt ist. Gegenstände, die nur mit hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein erhöhter Kontrollaufwand kann nicht als alleiniger und pauschal festgestellter Ausschlussgrund angenommen werden. Ein gegebenenfalls erhöhter Kontrollaufwand ist, soweit er die Einrichtung nicht vor unzumutbare Anforderungen stellt, hinzunehmen, um berechtigten Bedürfnissen der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben

sind auch bei der Bewertung des Begriffs "im angemessenen Umfang" im Einzelfall zu berücksichtigen.

Nach Abs. 2 Satz 1 dürfen Untergebrachte nur Gegenstände in Besitz haben, annehmen oder abgeben, die ihnen von der Einrichtung oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Untergebrachten selbst in die Einrichtung eingebrachte Gegenstände. Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Untergebrachten, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden.

Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Einrichtungen eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der "Geringwertigkeit" entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Einrichtung auszulegen.

Abs. 3 regelt den Umgang mit Gegenständen, die die Untergebrachten nicht in Besitz haben dürfen.

Nach Abs. 4 Satz 1 ist die Einrichtung berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untergebrachten nicht aus der Einrichtung verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf die Regelungen des Polizeirechts. Die Regelung wurde aufgrund des hierfür bestehenden Bedürfnisses in Anlehnung an die Vollzugsgesetze anderer Länder aufgenommen und wird auch in die übrigen hessischen Vollzugsgesetze übernommen.

Zu § 21

Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche unter dem Vorbehalt, dass sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Die Vorschrift ersetzt § 68 Abs. 3 HStVollzG; Sicherheitsgründe rechtfertigen eine Versagung nicht mehr. Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern.

Satz 2 regelt die Bereitstellung und erstmals die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Zu § 22

Abs. 1 stellt klar, dass die Untergebrachten Verpflegung durch die Einrichtung erhalten. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist in erster Linie die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese dem Grunde nach sicherstellen. Die Einrichtung hat für eine gesunde, ärztlich überwachte Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Untergebrachten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Abs. 2 Satz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu versorgen. Damit sollen Verantwortung und Selbständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzuges, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die genannten Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen, insbesondere Gesundheitsgefahren für die Bewohner zu befürchten sind.

Satz 2 verdeutlicht, dass die Einrichtung auch im Rahmen der Selbstversorgung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit in der Pflicht ist, die Untergebrachten zu motivieren und zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Abs. 3 ist Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die Untergebrachten erhalten, soweit sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, nach Satz 2 einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Untergebrachten. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Untergebrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Selbstversorgung zur Verfügung stellen.

Nach Abs. 4 Satz 1 erhalten die Untergebrachten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Untergebrachten sich selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Einrichtung begegnen zu können, setzt die Bestimmung voraus, dass der Einkauf im Einzelfall auf ein angemessenes Maß begrenzt werden kann. Die Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung des Abs. 4 erforderlich, nach der die Untergebrachten - im Gegensatz zu Strafgefangenen - neben Haus- und Taschengeld auch freies Eigengeld zum Einkauf verwenden können.

Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln hinwirkt. Dieses Angebot muss so ausgestaltet sein, dass es eine Selbstverpflegung ermöglicht. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen.

Satz 3 verweist auf den Maßstab für den Ausschluss von Einkaufsgegenständen.

Nach Satz 4 können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge - Haus- und freies Eigengeld - für den Einkauf verwenden. Damit wird ein Abstand zu Strafgefangenen hergestellt, denen der Einkauf regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet ist. Die Trennung von Haus- und Eigengeld im Rahmen der Verwendung für den Einkauf erscheint für diese Form der Unterbringung nicht mehr angezeigt. Hinsichtlich der Verfügbarkeit ist § 44 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

Zu § 23

Bestandteil eines wirksamen Gesundheitsschutzes der Untergebrachten ist auch die Gesundheitsvorsorge. Diesem wichtigen Gesichtspunkt wird durch die Schaffung einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Einrichtung die Untergebrachten bei der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit unterstützt.

Satz 2 legt fest, dass es zu den Aufgaben der Einrichtung auch gehört, den Untergebrachten auch die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Viele Untergebrachte haben in diesem Bereich erhebliche Defizite.

Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 können nur das Ziel haben, die Untergebrachten zu Eigenverantwortlichkeit anzuleiten.

Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung für ein Zusammenleben in der Einrichtung bestimmt Satz 3, dass die Untergebrachten an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken haben.

Abs. 2 normiert darüber hinausgehend eine Anordnungsbefugnis der Einrichtung im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Hygiene. Diesen Anordnungen haben die Untergebrachten Folge zu leisten.

Zu einer gesunden Lebensführung gehört nach Abs. 3 auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Durch Übernahme des bisherigen § 68 Abs. 4 HStVollzG werden Untergebrachte hinsichtlich der Mindestgarantie gegenüber Strafgefangenen bereits besser gestellt. Davon unberührt bleiben jedoch weitere Bewegungsmöglichkeiten der Untergebrachten im Freien, die § 27 Abs. 2 vorsieht. Diese stellen noch eine deutlich weitergehende Besserstellung dar.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Rechte der Untergebrachten und die Leistungspflichten der Einrichtungen im Hinblick auf die medizinische Versorgung.

Aus der Freiheitsentziehung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Untergebrachten zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren. Die Regelungen entsprechen - bis auf Abs. 5, der eine Besserstellung enthält - den Vorschriften für Strafgefangene. Dort orientiert sich der Leistungsumfang bereits an dem Niveau der gesetzlich Versicherten in Freiheit.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Untergebrachten in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne von § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

Jedoch wurde durch die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 bewusst von einer direkten Kopplung des Umfangs der medizinischen Versorgung an die Ansprüche der gesetzlich Versicherten Abstand genommen. Vielmehr wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich in der Praxis aus dem Zusammenleben einer Vielzahl von Personen auf engem Raum ergeben. Über den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter hinaus umfasst der Versorgungsanspruch daher auch solche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, die im Hinblick auf die Vermeidung von epidemischen Krankheiten angezeigt sind (Impfungen etc.). Andererseits erfährt der Anspruch eine Einschränkung in den Bereichen, die aus tatsächlichen Gründen der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugseinrichtung entgegenstehen (z.B. Kuren).

Abs. 3 bestimmt in Satz 1 die Möglichkeit, die Untergebrachten an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Untergebrachten im Einzelfall die Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die besonderen Umstände der Unterbringung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Untergebrachten zu berücksichtigen. Insofern können den Untergebrachten höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Satz 2 erlaubt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 19.06.2012 (Az. 3 Ws 875/11 (StVollz)) und vom 21.06.2012 (Az. 3 Ws 1185/11 (StVollz)) die Inanspruchnahme des Hausgelds für die Kostenbeteiligung.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahmen durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Einrichtungen können jedoch im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Abs. 4 regelt die Überstellung aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus des Justizvollzugs oder die Verbringung in ein externes Krankenhaus.

Abs. 5 enthält eine Besserstellung der Untergebrachten, indem die Vorschrift des § 17 Abs. 5 HUVollzG, die für Strafgefangene nicht gilt, übernommen wird.

Die Vorschrift sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Die Untergebrachten erhalten somit die Möglichkeit, beispielsweise eine "zweite Meinung" einzuholen. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist. Da die Kostentragung auch die Kosten einer Ausführung umfasst und Sicherheitsbelange zu berücksichtigen sind, bestimmt Satz 2, dass die erforderlichen Konsultationen nach Möglichkeit in der Einrichtung stattfinden sollen.

Um eine Beeinträchtigung der medizinischen Behandlung zu vermeiden, schreibt Satz 3 vor, dass die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden.

Die Absätze 6 bis 8 regeln die besonderen Fälle des Leistungsanspruchs während eines Ausgangs oder einer Freistellung aus der Unterbringung oder während eines freien Beschäftigungsverhältnisses sowie den Umfang der Kostentragungspflicht der Einrichtung bei Unterbrechung oder Beendigung der Sicherungsverwahrung während einer Behandlung von Untergebrachten außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs.

In Notfällen kommt bei Abs. 6 eine Kostenübernahme der Einrichtung aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Abs. 9 regelt die humanitäre Pflicht der Einrichtung zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Untergebrachten. Benachrichtigungspflichten der Einrichtung nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wurde im Vergleich zu § 25 HStVollzG, der im Wesentlichen § 101 StVollzG entspricht, neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Es handelt sich insoweit nicht um eine Besonderheit für den Bereich der Sicherungsverwahrung, vielmehr wird die Neufassung auch in den anderen hessischen Vollzugsgesetzen entsprechend nachvollzogen.

Die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollziels, die das Justizvollzugsrecht nicht kennt, enthält jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren materiellen Eingriffsvoraussetzungen, ihrer Dokumentation und den Verfahrensgang.

Schon nach altem Recht war die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weswegen §§ 25 HStVollzG, 101 StVollzG in der Anwendung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zukam. Gleichwohl sind Fälle in der Praxis möglich und in der Regel mit schwer wiegenden drohenden Folgen verbunden, weswegen der Einrichtung eine verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Berechtigung zum Handeln aufgrund ihrer Pflicht zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter verbleiben muss.

Abs. 1 bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Behandlungen oder Ernährung) nur in Betracht gezogen werden können. Zwangsweise erfolgt insoweit eine Maßnahme, die mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs gegen den ausdrücklich erklärten oder konkludent durch Gegenwehr geäußerten Willen der Untergebrachten, mithin gegen den natürlichen Willen (also nicht beispielsweise bei Bewusstlosen), durchgeführt wird.

Abs. 2 enthält eine Konkretisierungen materieller Eingriffsvoraussetzungen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 57 bis 61 der oben genannten Entscheidung entsprechen.

Dies beinhaltet zunächst, dass der Versuch unternommen worden sein muss, eine Zustimmung der Untergebrachten zu erhalten, dieser jedoch gescheitert ist (Nr. 1). Dieses Bemühen um eine Zustimmung genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks, durchgeführt wurde.

Nr. 2 normiert Ankündigungs- und Aufklärungspflichten.

Nr. 3 bis 4 enthalten spezielle Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutz der Untergebrachten, insbesondere das "Ultima-Ratio"-Prinzip.

Abs. 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die "Freiheit zur Krankheit" einschließt, das heißt das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medi-

zinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies umfasst auch, von dieser Freiheit einen Gebrauch zu machen, der - jedenfalls in den Augen Dritter - den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 48).

Insoweit bestimmt Satz 1, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Einrichtung nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solange von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Fremd Gefahren, da hier die Freiheitsrechte der Betroffenen mit den grundrechtlich geschützten Rechtsgütern anderer Personen im Einzelfall abzuwägen sind.

Für die Fälle, dass der Verdacht besteht, Untergebrachte seien zu einer freien Willensbestimmung nicht oder nicht mehr fähig, bestimmt Satz 2 für alle der in Abs. 1 genannten Fälle, dass die Leitung der Einrichtung unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen bei Gericht anzuregen hat (§§ 1896 ff. BGB, §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), ggfs. § 300 FamFG).

Die Entscheidung des Gerichts ist gemäß Satz 3 abzuwarten, es sei denn dies ist ausnahmsweise wegen Gefahr im Verzug nicht möglich (Abs. 6).

Abs. 4 Satz 1 regelt, dass Anordnung und Überwachung der Maßnahmen einem Arzt oder einer Ärztin obliegt. Da die Leitung der Einrichtung jedoch die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, sollen Anordnungen nicht ohne ihre Zustimmung getroffen werden (Satz 2).

Satz 3 normiert umfangreiche Dokumentationspflichten.

Durch das Bekanntgabeerfordernis, die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung und ggfs. zum Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in Abs. 5 wird dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen.

Abs. 6 erlaubt in Fällen der Gefahr im Verzug die Abweichung von den benannten Verfahrensvorschriften.

Abs. 7 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind - abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen - die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Ermöglicht wird dadurch die zwangsweise Durchsetzung der Untersuchung nach § 8 Abs. 2 sowie der Maßnahmen nach § 23 Abs. 2.

Duldungspflichten aus anderen Gesetzen, wie beispielsweise § 36 Abs. 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Zu § 26

Die Untergebrachten sind anzuleiten, ihre Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Dabei ist auch eine Kooperation mit den nach § 7 genannten Dritten besonders wichtig, um ein einrichtungsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Untergebrachten sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Einrichtung versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. Die Untergebrachten sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Eingliederung. Den Untergebrachten darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Einrichtung nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Zum fünften Abschnitt

Zu § 27

Die Vorschrift befasst sich in Abs. 1 mit der Tageseinteilung, durch die die Untergebrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Siche-

rungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung im Wesentlichen nur noch Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung. Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit in den für Untergebrachte vorgesehenen Bereichen grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch wird das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Abs. 2 sind zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Zu § 28

Abs. 1 trägt dem Abstandsgebot Rechnung und stellt klar, dass für die Untergebrachten - anders als für Strafgefangene - keine Arbeitspflicht besteht. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu der Regelung des § 27 Abs. 2 HStVollzG dar und beinhaltet eine rechtliche Besserstellung.

Stattdessen sollen den Untergebrachten jedoch nach Abs. 2 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Als Beschäftigungsformen ausdrücklich benannt werden Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses abgestufte System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten, um gegebenenfalls auch Untergebrachten, die derzeit nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben zu ermöglichen.

Der Beschäftigung kommt zur Erreichung des Vollzugsziels eine zentrale Rolle zu. Auf der einen Seite ist die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. die Beibehaltung eines solchen wichtig für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung. Darüber hinaus dient Beschäftigung dazu, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern. Beschäftigung ist auch ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Sicherheit einer Einrichtung.

Abs. 3 beschreibt daher das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein.

Abs. 4 ermöglicht es den Untergebrachten, sich unter den genannten Bedingungen selbst zu beschäftigen.

Abs. 5 eröffnet den Untergebrachten die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung einzugehen.

Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf nach Abs. 6 keinen Hinweis auf die Unterbringung enthalten.

Abs. 7 regelt die Freistellung von der Beschäftigung. Es handelt sich nach Satz 4 um bezahlten Urlaub innerhalb der Einrichtung (es sei denn, es liegen auch die Voraussetzungen für eine Freistellung aus der Unterbringung nach § 13 Abs. 3 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 3 vor), auf den die Untergebrachten einen Rechtsanspruch haben. Erfasst werden alle Tätigkeiten nach Abs. 2. Die Regelung geht davon aus, dass Untergebrachte - ebenso wie jeder andere in Freiheit Tätige - nach einer bestimmten Zeit der Erholung bedürfen.

Satz 1 bestimmt, nach welchem Zeitraum der Anspruch entsteht. Nach 6 Monaten zusammenhängender Tätigkeit werden 10 Arbeitstage gewährt.

Nach Satz 2 werden Krankheiten bis zu drei Wochen im halben Jahr angerechnet, das heißt die Frist der zusammenhängenden Tätigkeit nach Satz 1 läuft so weiter, als würden die Untergebrachten weiterhin der Beschäftigung nachgehen.

Alle übrigen Fehlzeiten - unabhängig davon, ob verschuldet oder nicht verschuldet - hemmen nach Satz 3 die Frist.

Satz 5 passt den Verfallzeitraum dem Entstehungszeitraum an.

Zu § 29

Abs. 1 schafft in Anlehnung an § 28 HStVollzG eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 2, soweit dies aus Gründen, die in der Person der Untergebrachten liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Erreichung der Vollzugsziele (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) unerlässlich ist. Damit werden an eine Ablösung unter Berücksichtigung der Situation der Untergebrachten höhere Anforderungen gestellt als nach § 28 HstVollzG.

Abs. 2 bestimmt, dass bei Untergebrachten, die verhaltensbedingt abgelöst werden, die Frist des § 28 Abs. 7 Satz 1 von Neuem beginnt.

Zu § 30

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der bloßen Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen und den Erwerb sozialer Kompetenzen. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Abs. 1 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Dritte, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter, gewinnen. Die Einrichtung hat zudem eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen.

Nach Abs. 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung.

Bei der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Einrichtung gemäß Satz 2 auch die Behandlung der Untergebrachten berücksichtigen.

Abs. 3 betrifft die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untergebrachte betrifft. Die Untergebrachten können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Im Hinblick auf das vorgenannte Grundrecht werden die Grundsätze des § 20 Abs. 1 Satz 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Satz 2 und 3).

Die Abs. 4 und 5 regeln das Recht der Untergebrachten auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung. Den Unterbrachten soll nach Möglichkeit die Teilhabe an

Hör- und Fernsehprogrammen in ihrer Mutter- bzw. Herkunftssprache ermöglicht werden.

Abs. 6 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 31

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports wird der Bereich auch in der Unterbringung durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Zum sechsten Abschnitt

Zu § 32

§ 32 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung sowie die religiöse und seelsorgerische Betreuung. Er entspricht - von redaktionellen Änderungen abgesehen - den bewährten Vorschriften des § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG und § 24 HUVollzG. Eine Abweichung von diesen weitreichenden Garantien ist für Sicherungsverwahrte nicht erforderlich.

Der Ausschluss vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ist nach Abs. 3 Satz 3 nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu grundsätzlich vorher anzuhören, es sei denn, dass dies im Einzelfall wegen einer akut aufgetretenen Gefährdung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bringt die Sollvorschrift des Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck.

Zum siebten Abschnitt

Außenkontakten kommt zur Umsetzung des Gestaltungsgrundsatzes in § 3 Abs. 2 Satz 2 (Erhalt des Bezugs zum Leben außerhalb des Vollzugs), zur Schaffung und Erhaltung eines sozialen Empfangsraums (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12) und zur Eingliederung der Unterbrachten eine besondere Bedeutung zu. Insoweit wird zwar die grundsätzliche Systematik der entsprechenden Regelungen in den anderen Vollzugsgesetzen des Landes Hessen übernommen, gleichwohl werden einige Besserstellungen der Unterbrachten umgesetzt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um:

- Aufnahme des Grundsatzes, dass Außenkontakte zur Schaffung und Erhalt eines sozialen Empfangsraums zu fördern sind (§ 33 Abs. 1 Satz 2),
- Anhebung der möglichen Mindestbesuchszeit auf mindestens 10 Stunden (§ 34 Abs. 1),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Langzeitbesuche (§ 34 Abs. 2),
- Erweiterung der Möglichkeiten des Telefonkontakts (§ 36 Abs. 1),
- Erweiterung der Möglichkeiten der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (§ 36 Abs. 2),
- Paketempfang ohne zahlenmäßige Beschränkung (§ 37 Abs. 1),
- kein Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die Vorschriften des siebten Abschnitts enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kommen eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von Außenkontakten beispielsweise auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen (§§ 13 ff.) in Betracht.

Zu § 33

§ 33 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Unterbrachten, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 34), Schriftwechsel (§ 35), Telekommunikation (§ 36) sowie Empfang und Versand von Paketen (§ 37).

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Unterbrachten ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten. Diese Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Unterbrachten von besonderer Be-

deutung sind. Sie bilden zugleich eine Basis für eine Förderung der Fähigkeit zur Kommunikation, Stärkung von sozialer Kompetenz, Entgegenwirkung der Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld, von Isolation, der Entfremdung vom Leben in Freiheit, der Deprivation im sensorischen Bereich sowie von Prisonisierungseffekten. Kontakte zu Personen außerhalb der Einrichtung sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

Eine herausgehobene Stellung kommt in diesem Zusammenhang nach Satz 3 auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) zu. Diese Kontakte sind besonders zu fördern.

Ein positiver Einfluss kann jedoch nicht entstehen, wenn Untergebrachte Kontakte missbrauchen. Deswegen enthalten die nachfolgenden Vorschriften insoweit Befugnisse, die auch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung schützen. Das Recht, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten, besteht nicht grenzenlos. Hierzu zählt, dass die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts aus bestimmten Gründen verboten oder überwacht werden können. Außerdem können Schreiben angehalten werden. Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den berechtigten Belangen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung andererseits zu finden.

Abs. 2 gibt der Leitung der Einrichtung die Befugnis, Kontakte zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder, soweit es sich nicht um Angehörige handelt, ein schädlicher Einfluss auf die Untergebrachten zu befürchten ist.

Neu aufgenommen in Nr. 3 wurde in Anpassung an die Vollzugsgesetze anderer Länder die Möglichkeit, für Opfer schädliche Kontakte zu unterbinden. Die Regelung folgt damit einer Empfehlung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2). Dieser Grundsatz, der dem Opferschutz besonders Rechnung trägt, wird auch in die anderen Vollzugsgesetze des Landes Hessen übernommen.

Abs. 3 bestimmt, dass den Untergebrachten ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Untergebrachten und seiner Verteidigung ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Diese Kontakte hat die Einrichtung deshalb - im Rahmen des ihr Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten.

Folgende besondere Regelungen über den Verkehr mit der Verteidigung finden sich im Gesetz:

- § 33 Abs. 3 Satz 1: Kontakte sind zu gewährleisten und werden nicht überwacht.
- § 33 Abs. 3 Satz 2: Eine Überwachung ist nur entsprechend §§ 148, 148a StPO möglich.
- § 34 Abs. 4 Satz 7: Schriftstücke dürfen beim Besuch ohne Erlaubnis übergeben werden.
- § 35 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 4: Verteidigerpost, bei der der Verdacht unzulässiger Einlagen besteht, kann nur unter strengen Voraussetzungen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen werden.

Die Einrichtung ist jedoch befugt, die Legitimation zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können zudem nach § 34 Abs. 3 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich auch die Verteidigerin oder der Verteidiger absuchen oder durchsuchen lässt.

Satz 3 wurde klarstellend so gefasst, dass die Vorgaben des Satz 1 auch für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache gelten.

Abs. 4 lässt ebenfalls den Kontakt zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen unüberwacht, soweit deren Identität feststeht.

Hinsichtlich der Identitätsfeststellung und des geschützten Inhalts der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO genannten Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO werden wegen der Unüberschaubarkeit des Personenkreises, der geeignet ist, Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen, strenge Maßstäbe anzulegen sein, soweit es sich um Personen außerhalb der Einrichtung handelt. Ansprechpartner sollte hier zunächst die Seelsorgerin oder der Seelsorger in der Einrichtung sein. Der Grund für externen seelsorgerischen Beistand wird von den Untergebrachten darzulegen sein.

Abs. 5 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Untergebrachten die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Gemäß Satz 2 kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 34

Die Vorschrift konkretisiert das in § 33 enthaltene Recht auf Außenkontakte für den Besuch. Sie beinhaltet entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insgesamt eine gegenüber § 34 HStVollzG deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch. Hierdurch wird die Bedeutung der Besuchskontakte insbesondere für die Wiedereingliederung der Untergebrachten betont.

Abs. 1 sieht eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat vor. Diese liegt damit deutlich über der in § 34 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 10-Stunden-Grenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Abs. 2 enthält die gesetzliche Regelung des Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Abs. 1 hinausgehender, mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Im Falle der Eignung der Untergebrachten sollen ihnen über das Recht auf Besuch nach Abs. 1 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch berücksichtigt der Leiter der Einrichtung, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchspersonen. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung eingebracht werden. Da hier elementare Sicherheitsbedürfnisse der Einrichtungen berührt sind, ist eine entsprechende Kontrolle auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 möglich.

Abs. 4 trägt der Notwendigkeit Rechnung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung. Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden.

Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden (Satz 6). Satz 7 regelt Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage.

Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Einrichtung beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Untergebrachte erforderlich ist (Satz 1 bis 3). Videoaufnahmen sind gemäß Satz 2 nur im Einzelfall zulässig und gemäß § 65 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung

(vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26.07.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören wie bereits oben dargelegt zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Dies bedroht nicht nur die Sicherheit der Einrichtung, sondern gefährdet auch das Erreichen der Vollzugsziele. Diesen Gefahren ist konsequent zu begegnen. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Untergebrachten nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26.07.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Satz 4 stellt eine Vereinheitlichung im Hinblick auf die Vollzugsgesetze anderer Länder dar. Insbesondere wurde hier auch der mögliche Schutz von Personen aufgenommen.

Satz 5 konkretisiert den Begriff der Erforderlichkeit, indem unmittelbar auf die Fälle des § 47 Abs. 3 bzw. auf den Verdacht eines unerlaubten Suchmittelkonsums oder - Besizes aus anderen Gründen abgestellt wird.

Zu § 35

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untergebrachten, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Kontakt zu treten. Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Untergebrachten. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Einrichtung Absendung und Empfang der Schreiben der Untergebrachten grundsätzlich vermittelt.

Abs. 2 regelt außer in den von § 33 Abs. 3 und 4 umfassten Fällen die Überwachung des Schriftverkehrs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung. Gründe für die Überwachung im Bereich der Sicherheit und Ordnung brauchen dabei nicht in der Person der Untergebrachten zu liegen, weil erfahrungsgemäß Untergebrachte, die einer Postkontrolle unterliegen, solche Untergebrachte unter Druck setzen, bei denen das nicht der Fall ist. Deshalb genügen hier bezogen auf die Einrichtung generelle Gründe.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihrer Verteidigung nicht überwacht. Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Untergebrachte dies nutzen, um unerlaubte Gegenstände in die Einrichtung einzuschmuggeln. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidigerinnen oder Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Einrichtung die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des Satzes 2 verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurückzusenden bzw. zurückzugeben.

Abs. 3 regelt die Weiterleitung ein- und ausgehender Schreiben (Satz 1), soweit kein Anhaltegrund (Satz 2) vorliegt. Im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sind fristgebundene Schreiben (z.B. bei Gerichtspost) dabei ohne schuldhaftes Zögern von der Einrichtung weiterzuleiten. Bei ausgehender Post, insb. solche, die nicht der Überwachung unterliegt, werden die Untergebrachten durch ausreichende Kennzeichnung darauf hinzuweisen haben, dass es sich um solche Schreiben handelt.

Im Übrigen hat die Weiterleitung umgehend zu erfolgen. Bei normalen Werktagen (montags bis freitags) bedeutet dies, dass in der Regel die Untergebrachten damit rechnen können, dass ein- und ausgehende Post am nachfolgenden Werktag weitergeleitet bzw. ausgehändigt werden kann. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer taggleichen Abwicklung (vgl. StVK Gießen, Beschluss vom 25.05.09, Az. 2 StVK-Vollz. 1293/08 - 1300/08, 1335/08). Bei der Beurteilung des Merkmals umgehend oder unverzüglich ist zu beachten, dass der Einrichtung eine angemessene Zeit zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nach Abs. 2, der Prüfung von Anhaltegründen nach Satz 2 oder der Prüfung einer Maßnahme nach Satz 3 verbleiben muss.

Satz 4 und 5 beinhalten weitere Verfahrensregelungen.

Zu § 36

Abweichend von § 36 HStVollzG normiert Abs. 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von unter Vermittlung der Einrichtung geführten Telefongesprächen. Das Hessische Strafvollzugsgesetz enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt.

Beschränkungen dieses Anspruchs sind nach Satz 2 zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Aus den Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch von Kontakten (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 4) können weitere Einschränkungen des Rechts, Telefongespräche zu führen, entstehen.

Abs. 2 soll durch die Formulierung "andere Formen der Telekommunikation" die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft ermöglichen. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist hierbei vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes vor allem an E-Mailing, E-Learning, geschützte Internetsnutzung zu denken.

Die Regelung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Sie geht damit über die Regelungen des Hessischen Strafvollzugsgesetzes hinaus.

Nach Satz 1 soll den Untergebrachten die Nutzung moderner Kommunikationsformen erlaubt werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, ihre Nutzung unter Vermittlung der Einrichtung erfolgt und hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Eine Zulassung durch die Aufsichtsbehörde ist hierbei insbesondere davon abhängig, dass die mit der jeweiligen Kommunikationsform verbundenen abstrakten Gefahren auch tatsächlich beherrscht werden.

Nach Abs. 3 gilt hinsichtlich der Überwachung für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation die Vorschriften über den Besuch in § 34 Abs. 4 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 35, 33) entsprechend.

Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Satz 2 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern trifft die Einrichtung. Da durch die Überwachung auch ein Eingriff in die Grundrechte der Gesprächspartner erfolgt, kann die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen bleiben.

Abs. 4 übernimmt die Vorschriften von § 36 Abs. 3 HStVollzG, § 35 Abs. 3 HessJStVollzG und § 28 Abs. 3 HUVollzG für den Bereich der Sicherungsverwahrung.

Satz 1 stellt klar, dass Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten (hauptsächlich Mobiltelefone - "Handys") oder sonstigen Telekommunikationsanlagen für Untergebrachte verboten sind. Der Begriff der Telekommunikationsanlagen wird durch § 3 Nr. 23 Telekommunikationsgesetz (TKG) als technische Einrichtungen oder Systeme definiert, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Satz 2 bis 4 regeln Voraussetzungen für den möglichen Betrieb von technischen Systemen zur Störung oder Unterdrückung von unerlaubter Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunkverkehrs.

Zu § 37

§ 37 regelt das Recht der Untergebrachten zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen.

Abs. 1 Satz 1 normiert abweichend von § 37 Abs. 1 HStVollzG einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang, ohne diesen grundsätzlich hinsichtlich der Anzahl zu limitieren. Einzige Grenze ist in Satz 1 der zumutbare Umfang, der jedoch die Einrichtung nur vor erkennbarem Missbrauch schützen soll. Ebenso ist den Untergebrachten - anders als den Straf- oder Untersuchungsgefangenen - der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln weiter möglich.

Notwendige weitere Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2 und 3. Hiernach kann die Einrichtung Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausschließen.

Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 1 HStVollzG sieht Abs. 3 Satz 1 einen Anspruch auf Paketversand für die Untergebrachten vor, ohne diesen in das Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen.

Satz 2 beinhaltet die Möglichkeit der Überprüfung des Inhalts der Pakete aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Zum achten Abschnitt

Im achten Abschnitt wird ein differenziertes System geschaffen, um Beschäftigung angemessen und motivationsfördernd unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu vergüten und - ebenfalls zur Förderung der Motivation - die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen anzuerkennen sowie eine Behandlungsunwilligkeit zu sanktionieren.

Dieses System beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Eine Anhebung der Vergütung zur Wahrung des Abstandsgebots von 9 Prozent auf 16 Prozent der Bezugsgröße aus dem SGB IV.
- Die Schaffung einer Ausfallentschädigung für beschäftigte Untergebrachte bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass Untergebrachte aus finanziellen Erwägungen Beschäftigung notwendigen Behandlungsmaßnahmen vorziehen.
- Eine monetäre Anerkennung für die regelmäßige Teilnahme an den vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen zur Steigerung der Behandlungsmotivation.
- Eine Erhöhung des Taschengelds zur Wahrung des Abstandsgebots verbunden mit der Möglichkeit, dies bei Behandlungsunwilligkeit zu kürzen.

Grundlage für die Bemessung aller monetären Leistungen an die Untergebrachten bleibt die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. 16 Prozent davon bestimmen die sog. Eckvergütung (siehe § 38 Abs. 3), die sich im Jahr 2012 auf 5.040 € beläuft.

Basierend auf dieser Grundgröße für das Jahr 2012 und den abgestuften gesetzlichen Vorgaben könnten beschäftigte, behandlungswillige Untergebrachte im Mittel nach § 38 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 3 monatlich etwa 460 € erzielen, unbeschäftigte, behandlungswillige Untergebrachte nach § 39 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 etwa 140 € monatlich und Untergebrachte, die keiner Beschäftigung nachgehen und behandlungsunwillig sind, erhielten nach § 41 Abs. 3 eine Grundsicherung von etwa 60 € monatlich. Zudem bestehen für Beschäftigte weitere Möglichkeiten einer Anerkennung nach § 39 Abs. 1 (Erlass von Verfahrenskosten).

Dadurch werden - entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts - zusätzliche Anreize für Behandlung und für die freiwillige Aufnahme einer Beschäftigung geschaffen.

Im Übrigen regelt der Abschnitt die Gelder der Untergebrachten.

Zu § 38

In § 38 wird die Vergütung für Beschäftigung und die Ausgleichsentschädigung geregelt.

Abs. 1 bestimmt, wann ein Anspruch auf Arbeitsentlohnung bzw. Ausbildungsvergütung besteht.

Abs. 2 regelt erstmals eine Ausfallentschädigung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. Dadurch sollen Sicherungsverwahrte zusätzlich motiviert werden, an den genannten Maßnahmen teilzunehmen. Aufgrund des therapiegerichteten Gesamtkonzepts soll Behandlungsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 die wöchentliche Beschäftigungszeit so begrenzt, dass genug Zeit für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen bleibt. Gleichwohl sollen durch die Vergütung der Maßnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden, um sich aufgrund des Motivierungsgebots nicht allein darauf zu verlassen, dass die Teilnahme an Therapie als erster Schritt zur Wiedererlangung der Freiheit eigentlich genug Motivation bieten sollte.

Aus der Formulierung wird auch klar, dass nur beschäftigte Untergebrachte eine Ausfallentschädigung erhalten, da nur diese Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, an die die Regelung anknüpft. Die Vorschrift enthält zugleich eine Legaldefinition der Vergütung als Oberbegriff von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe.

Abs. 3 bestimmt die Höhe der Vergütung, die an der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen wird. Sie wird im Vergleich zu den Strafgefangenen deutlich von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben, wodurch eine erhebliche Besserstellung gegenüber dem Strafvollzug erfolgt. Der Anteil von 16 Prozent der Bezugsgröße wird als Eckvergütung definiert, der Tagessatz als 250. Teil davon.

Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt von Beschäftigung und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Beschäftigungsangeboten zusätzlich motivieren.

Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Beschäftigung gestuft werden. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum geltenden Recht im Strafvollzug. Im 2. Halbsatz ist jedoch nunmehr eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf.

Zur Ausgestaltung der Vergütungsstufen enthält Satz 2 eine Verordnungsermächtigung des Justizministeriums.

Abs. 5 stellt sicher, dass die Untergebrachten durch die schriftliche Bekanntgabe ihres Arbeitsentgelts bzw. ihrer Ausbildungsvergütung nachvollziehen und überprüfen können, wie sich das erzielte Entgelt im jeweiligen Abrechnungszeitraum zusammensetzt.

Abs. 6 betrifft Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und entspricht § 38 Abs.5 HStVollzG.

Zu § 39

§ 39 nimmt in Abs. 1 und 2 den Rechtsgedanken von § 39 HStVollzG auf, den Untergebrachten über die Vergütung nach § 38 hinaus zusätzliche Anreize für eine Beschäftigung zu bieten.

Im Unterschied zu den Strafgefangenen ist der Erwerb von Freistellungstagen (wie in § 39 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG) für Untergebrachte jedoch nicht mehr vorgesehen. Dies ist deshalb der Fall, weil Untergebrachte bislang in der Regel ohnehin eine Entschädigung nach § 39 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 39 Abs. 4 HStVollzG erhielten. Deshalb erscheint es für Untergebrachte vorzugswürdig, diese Komponente unmittelbar von vornherein in die Vergütung einfließen zu lassen, was bei der deutlichen Erhöhung der Vergütung mit berücksichtigt wurde und nun unmittelbar davon abgedeckt wird.

Es verbleibt nach Abs. 1 aber bei der § 39 Abs. 5 HStVollzG entsprechenden Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Arbeit oder durch Zahlung von Schadenswiedergutmachung aus Arbeitsentgelt bzw. Ausbil-

dungsbeihilfe zu tilgen. Dies erscheint als ein zusätzlicher positiver Aspekt für die Wiedereingliederung, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert wird. Da es sich jedoch um ein Landesgesetz handelt, muss eine Kostenerstattung auf solche Kosten beschränkt bleiben, die dem Land Hessen zustehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn Untergebrachte anderer Länder im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft aufgenommen werden und das dortige Landesgesetz eine entsprechende Regelung ebenfalls enthält.

Nach dem Gesetzeswortlaut ("des Strafverfahrens") bezieht sich die Erlassmöglichkeit auf die Kosten eines Strafverfahrens pro Anspruchszeitraum. Machen Untergebrachte den Anspruch bezüglich mehrerer Strafverfahren geltend, wird zu ihren Gunsten das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen sein. Auf diese Weise kann ein Untergebrachter im günstigsten Fall bei 10 Jahren kontinuierlicher Beschäftigung alle Kosten eines Strafverfahrens tilgen.

Abs. 2 trifft eine notwendige Übergangsregelung für Untergebrachte, die im Rahmen einer zuvor verbüßten Strafhaft Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG erworben haben.

Abs. 3 regelt eine finanzielle Anerkennung beschäftigter oder unbeschäftigter Untergebrachter, wenn diese regelmäßig an den für sie festgelegten Maßnahmen teilnehmen. Diese Anerkennung soll monatlich gezahlt werden. Die Bezahlung bemisst sich pro Arbeitstag im Kalendermonat auf einen Tagessatz (250. Teil) von 9 Prozent der Eckvergütung, was etwa 40 € im Monat entspricht.

Zu § 40

Die Gewährung einer Vergütung nach § 38 würde weitestgehend ins Leere laufen, wenn den Untergebrachten nicht gleichzeitig die Befugnis eingeräumt würde, über diese Bezüge zumindest teilweise frei zu verfügen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Abs. 1, dass die Untergebrachten von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen fünf Siebtel monatlich als Hausgeld erhalten. Auch wenn dem Hausgeld gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 nicht mehr die alleinige Basis für den Einkauf darstellt, ist seine Beibehaltung insofern wichtig, als das Hausgeld im Gegensatz zum Eigengeld nicht der Pfändung unterliegt.

Um insbesondere die Möglichkeiten der Selbstverpflegung zu fördern, wurde der Hausgeldanteil im Gegensatz zu § 40 Abs. 1 HStVollzG von drei Siebtel auf fünf Siebtel angehoben und die Unterbrachten auch insoweit besser gestellt.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung zur Bildung des Hausgelds bei Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen.

Zu § 41

Untergebrachte erhalten auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei der insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige - externe - Geldmittel zu berücksichtigen sind. Eine Besserstellung gegenüber Strafgefangenen erfolgt dadurch, dass entgegen § 41 Abs. 1 HStVollzG keine Voraussetzung mehr ist, dass die Untergebrachten "ohne ihr Verschulden" keiner Tätigkeit mehr nachgehen.

In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen. Die Regelung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der durchschnittlichen Arbeitsvergütung vor und entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Heimbewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden.

Zudem ist die Vorschrift im Hinblick auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 12.10.2006 (3 Ws 680/06) so gefasst, dass Prüfungsgrundla-

ge für die Bedürftigkeit der Unterbrachten der Monat ist, für den der Antrag auf Taschengeld gestellt wurde.

Nach Satz 2 wird die Anerkennung nach § 39 Abs. 3 zusätzlich zum Taschengeld gewährt.

Abs. 3 trägt dem Motivierungsgebot Rechnung, indem es der Einrichtung die Möglichkeit eröffnet, Behandlungsverweigerern das Taschengeld zu kürzen. Es handelt sich insoweit nicht um eine Disziplinarmaßnahme (siehe § 55 Abs. 2).

Zu § 42

Beim Übergang in die Freiheit ist darauf zu achten, dass Wiedereingliederungsbemühungen nicht daran scheitern, dass Unterbrachten kurzfristig keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und deshalb das Risiko eines Rückfalls in erneute Straffälligkeit erhöht wird. Zudem stellt es eine besondere Ausprägung des Eingliederungsgedankens dar, dass Unterbrachte schon während der Haftzeit und der Zeit der Unterbringung für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen eine eigene Vorsorge treffen. Dies geschieht in Form des Überbrückungsgelds. Das Überbrückungsgeld gewährleistet für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung die oben dargelegte finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Unterbrachten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung.

Die Vorschrift entspricht § 42 HStVollzG. Damit wird auch durch Kontinuität der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Unterbrachte schon während der vorangegangenen Haftzeit den Betrag des Überbrückungsgelds voll oder zum Teil bereits angespart haben.

Zu § 43

Abs. 1 bestimmt, dass die Unterbrachten - im Unterschied zu Strafgefangenen - nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden. Da der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient, ist es nicht sachgerecht, die Unterbrachten an den Kosten der Unterbringung zu beteiligen.

Durch Abs. 2 wird der allgemeine Grundsatz, dass Unterbrachte an den Kosten für über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen beteiligt werden können, festgeschrieben. Er stellt eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes dar.

Abs. 3 beinhaltet eine Härtefallklausel.

Zu § 44

Abs. 1 regelt die Behandlung der Gelder der Unterbrachten, die keiner anderen Vorschrift dieses Gesetzes zuzuordnen sind. Sie sind als Eigengeld gutzuschreiben. Zu den von außen eingebrachten Geldern zählen auch Einkünfte aus einer Selbstbeschäftigung.

Satz 2 beinhaltet eine Beschränkung der Unterbrachten hinsichtlich ihres Eigengelds dahin gehend, dass ihre Verfügungsbefugnis nur so weit reicht, wie das Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Die Vorschrift ist in Zusammenhang zu sehen mit der Regelung des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG, die über § 78 Nr. 1 HSVVollzG, § 83 Nr. 1 HStVollzG bzw. über § 41 Abs. 4 HessJStVollzG für die jeweiligen Vollzugsbereiche Anwendung findet. Nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unterliegt nicht nur der Anspruch auf Auszahlung des bereits angesparten Überbrückungsgeldes dem Pfändungsschutz, sondern - solange das Überbrückungsgeld noch nicht angespart ist - auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds in Höhe des Unterschiedsbetrags. Um eine Gläubigerbenachteiligung zu vermeiden und den Sinn und Zweck der Surrogatwirkung des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG nicht zu unterlaufen, wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine klarstellende Regelung aufgenommen, die den Pfändungsschutz auf der Ebene der Verfügungsbefugnis spiegelt. Die Regelung ist hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung nicht abschließend. So können sich auch weitere Beschränkungen aus vorliegenden Pfändungen oder einer Zweckgebundenheit nach Abs. 2 ergeben.

Die Aufnahme einer Regelung über das "zweckgebundene Eigengeld" in Abs. 2 entspricht einer Vorgabe der Rechtsprechung. Erhält demnach ein Untergebrachter Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm als Eigengeld gutzuschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengelds bzw. gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2004, 128). Da eine unbegrenzte Zulassung der Überweisung von Dritten geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen zu gefährden, wird eine Regelung geschaffen, die zweckgebundene Überweisungen zum einen auf eine gesetzliche Grundlage stellt, zum anderen eine Begrenzung auf bestimmte Zwecke bzw. eine Begrenzung durch Belange von Sicherheit und Ordnung vorsieht.

Insbesondere Abs. 2 Satz 2 enthält eine wesentlich großzügigere Regelung als § 44 Abs. 2 HStVollzG, da danach insbesondere für Zwecke des Einkaufs keine limitierte Anzahl festgeschrieben wird. Den Untergebrachten steht aber ebenfalls nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Zum neunten Abschnitt

Die Gewährleistung der Sicherheit ist bei Sicherungsverwahrten wie bei Strafgefangenen unabdingbar. So sind auch die Sicherheitsanforderungen an eine Einrichtung für Sicherungsverwahrte nicht geringer als an eine Strafanstalt. Der Gesichtspunkt unteilbarer Sicherheit gilt in der Sicherungsverwahrung somit in gleicher Weise bei der Nichteinhaltung von sicherheitsrelevanten Regelungen oder bei Verhaltensweisen, von denen eine Gefahr für die Anstalt, Bedienstete oder Mitinsassen ausgehen. In diesen Fällen bedarf es - wie bei Strafgefangenen - sowohl gesetzlicher Regelungen, um einen sicherheitsrelevanten Zustand oder sicherheitsrelevantes Verhalten der Insassen unterbinden zu können, als auch Möglichkeiten der Ahndung des Verhaltens, um einen sicheren und geregelten Ablauf des Lebens in der Sicherungsverwahrung im Interesse aller Untergebrachten zu gewährleisten. Allerdings sind die Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und unter dem Gesichtspunkt der freiheitsorientierten Unterbringung so kurz und so wenig belastend wie möglich zu halten.

§ 45 bis § 49 sowie § 52 bis § 54 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen den Vorschriften in den übrigen Vollzugsgesetzen. Hinsichtlich der Bereiche Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 50, 51) und Disziplinarmaßnahmen (§§ 55, 56) hat die Berücksichtigung der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung zu Anpassungen des Gesetzestext geführt.

Zu § 45

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Eingliederungs- und des Sicherungsauftrags nach § 2 und zum Schutz der Bediensteten und der Untergebrachten werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Untergebrachten abhängig ist und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Einrichtung hat mit geeigneten Maßnahmen auf die Untergebrachten einzuwirken, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Das Erlernen von Fähigkeiten, insbesondere Konflikte in sozialadäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten.

Der an dieser Stelle in den übrigen Vollzugsgesetzen vorhandene Hinweis auf die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist aufgrund dessen besonderer Bedeutung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits an hervorgehobener Stelle in § 6 Abs. 2 erfolgt.

Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung außerhalb der Zimmer sowie für die Aufzeichnung. Diese Maßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, Übergriffe zwischen Untergebrachten zu verhindern. Zur Gewährleistung des Gebots, die Untergebrachten vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen, ist daher eine Videoüberwachung in den Einrichtungen eine notwendige Ergänzung der Überwachung durch die Bediensteten.

Die Abs. 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Untergebrachten.

Abs. 3 sieht eine allgemeine Pflicht der Untergebrachten, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsampflcht der Untergebrachten gegenüber den Bediensteten. Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Zimmer und der ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Untergebrachten.

Zu § 46

§ 46 bildet die Rechtsgrundlage für Absuchungen und Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erhebliche Bedeutung zukommt.

Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der Untergebrachten im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Untergebrachten zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Untergebrachter nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist auf das Schamgefühl Rücksicht zu nehmen (Satz 3).

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Körperöffnungen der Untergebrachten. Hier ist die Wahrung der Würde der Untergebrachten in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone usw.), werden in der Regel von außen in die Einrichtung gebracht. Um dem entgegenzuwirken, bestimmt Abs. 3, dass die Leitung der Einrichtung anordnen kann, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung, womit die Einrichtung für die Untergebrachten gemeint ist, im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zu durchsuchen sind. Im Falle der Angliederung an eine Vollzugsanstalt meint Einrichtung ausschließlich die abgetrennte Einrichtung für Sicherungsverwahrte.

Abs. 4 stellt klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Durchsuchungen von Zimmern auch Unterlagen, die von Untergebrachten als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 33 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern durch Untergebrachte gerade auch unerlaubte Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen, versteckt werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Untergebrachte möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als "Verteidigerpost" einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann.

Zu § 47

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, der Gesundheitsvorsorge oder bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen Untergebrachte durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 46 erfasst. § 47 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Hessen erfolgen seit Jahren solche Testungen durch Urin-Kontrollen. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen. Eine Rechtsgrundlage für körperliche Eingriffe stellt § 47 nicht dar.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs normiert Abs. 1 den Grundsatz, dass von den Einrichtungen Kontrollen durchzuführen sind.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Untergebrachten, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Einrichtung festlegt. Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 2 Satz 2 können beispielsweise sein: Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Untergebrachten, geeignete Hinweise Dritter, Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Untergebrachten während der Unterbringung mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind. Die Vorschrift spricht ausdrücklich von unerlaubten Suchtmitteln und will daher von ihrem Schutzzweck Zigaretten oder verordnete Medikamente nicht erfassen.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Untergebrachten, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel - es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor - davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 28 [auszugsweise in NSTz 2008, 292, 293]; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41 f.). Trotz dieses im Strafverfahrensrecht geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81a StPO. Durch § 47 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im Interesse der Untergebrachten - Vorrang gegenüber den Individualrechten der Untergebrachten einzuräumen. Aus diesem Grund ist es verfassungsgerichtlich geklärt, dass wegen der Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle auch disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden können (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 32, OLG Oldenburg NSTz-RR 2006, 28, 28 f.).

Zu § 48

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Untergebrachten zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Zu § 49

§ 49 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter. Die Vorschrift, die § 87 Abs. 1 StVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Einrichtung ein eigenes Wiederergriffungsrecht zusteht.

Das Wiederergriffungsrecht besteht allerdings nur dann und so lange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 87 Rn. 2). In Anlehnung an die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 87 StVollzG sind entwichene Untergebrachte unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Einrich-

tung zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung (Nacheile) nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

"Sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung" hält sich ein Untergebrachter beispielsweise dann auf, wenn die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Einrichtung durch Zeitablauf, etwa bei Ende der Freistellung aus der Unterbringung oder durch Rücknahme bzw. Widerruf (vgl. § 14 Abs. 4 und 5) erloschen ist.

Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 457 Abs. 2 Satz 2 StPO bleiben unberührt.

Zu § 50

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können. Sie dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen und in Abs. 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 8 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Derartige Regelungen zur Gefahrenabwehr sind in allen geschlossenen Vollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um Straf- oder Untersuchungsgefangene, Untergebrachte oder Maßregelpatienten handelt. Dies gebietet schon das Recht des Einzelnen auf sichere Unterbringung, Unversehrtheit und Schutz vor Übergriffen auf Personen und Sachen. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Feststellung eines "Hanges zu erheblichen Straftaten", was in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als eine "auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen" definiert wird. Konkretisiert sich eine solche Neigung in einer konkreten Gefahr für sich oder andere oder zu einer Gefahr für die Einrichtung, ist die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber Untergebrachten erforderlich und daher vorzusehen.

Abs. 1 verwendet den Begriff "Gefahr der Entweichung", um eine Abgrenzung vom Begriff der "Fluchtgefahr" im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Einrichtung, zu der auch die sogenannte äußere Sicherheit gehört. Das Erfordernis einer Gefahr "in erhöhtem Maße" bezieht sich dabei nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung.

Abs. 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Untergebrachten nach Nr. 2 ist anders als in § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität bei dauerhafter Beobachtung normiert Abs. 6 hierzu einschränkende Bedingungen, die dem Schutz der Grundrechte der Untergebrachten dienen. Der Begriff der Absonderung wird in Nr. 3 gesetzlich definiert.

Abs. 3 erweitert über Abs. 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Untergebrachten selbst ausgeht.

Abs. 4 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, es sei denn, eine Gefahr der Entweichung besteht nicht.

Abs. 5 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

Abs. 7 konkretisiert den in § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der "unausgesetzten Absonderung", indem ein Zeitraum von 24 Stunden benannt wird. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur zulässig, wenn die strengen Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen. Unter Absonderung ist eine dauernde vollständige Trennung von allen anderen Untergebrachten während des gesamten Tagesablaufs zu verstehen. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien gilt nicht als Unterbrechung der unausgesetzten Absonderung.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Abs. 8 Satz 1 vor, dass die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen sind.

Sind die Untergebrachten zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die keine Beobachtung im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Satz 3 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer mehr als 30 Tagen ununterbrochenen Dauer der Absonderung oder bei einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eintritt. Dieser Eingriff ist so erheblich, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Zu § 51

Abs. 1 Satz 1 regelt die Anordnungskompetenz der Leitung der Einrichtung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Diese kann gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen werden.

Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Die in Satz 3 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch inhaltlich in der aktuellen und zukünftigen Behandlungsplanung Berücksichtigung findet.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder ein Fall der Absonderung nach § 50 Abs. 7 vorliegt.

Abs. 3 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs und der Besonderheiten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wurde diese Regelung nunmehr für die Untergebrachten in das Gesetz aufgenommen.

Abs. 4 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Untergebrachten stattfindet.

Abs. 5 statuiert eine Pflicht der Einrichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untergebrachten zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 6 für die Einrichtungen die Pflicht, Unterbringung im besonders gesicherten Raum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

Zu § 52

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Untergebrachten, der Einrichtung die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz 1 den Einrichtungen das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen.

Satz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 121 Abs. 5 StVollzG. Im Hinblick auf die höhere Vergütung der Untergebrachten wurde lediglich der Mindest-Rückbehaltungsbetrag vom dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 38 Abs. 2 auf den zweifachen Tagessatz reduziert.

Abs. 3 bestimmt, dass von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen abzusehen ist, wenn hierdurch das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet würde.

Zum zehnten Abschnitt

Die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang ermächtigen die Justizvollzugsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen, Vollzugsmaßnahmen unabhängig vom Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf Personen oder Sachen durchzusetzen.

Nach einhelliger Auffassung gibt es im Anwendungsbereich des unmittelbaren Zwangs keinen Grund, bei den Untergebrachten von den Regelungen für Strafgefangene abzuweichen. Die Notwendigkeit, solche Regelungen vorzusehen, gilt für beide Gruppen in gleicher Weise. Da es sich ohnehin um "Ultima Ratio"-Maßnahmen handelt, sind weitere Einschränkungen durch eine besondere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - wie für Untergebrachte abstrakt erforderlich - weder vorstellbar noch ist ein Erfordernis aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich.

Zu § 53

Die Vorschrift entspricht § 53 HStVollzG.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes findet künftig hinsichtlich der Regelungen über das Handeln auf Anordnung aus kompetenzrechtlichen Gründen über § 78 Nr. 2 weiterhin § 97 StVollzG Anwendung.

Zu § 54

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Untergebrachte betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Untergebrachte nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Bediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Untergebrachte nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss gilt. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Untergebrachte einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Untergebrachte entsprechend.

Zum elften Abschnitt

Zu § 55

Gegen die Untergebrachten können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion.

Ähnlich wie bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen müssen auch Disziplinarmaßnahmen zu den vorgenannten Zwecken in geschlossenen Vollzeugs- einrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Straf- gefangene oder Untergebrachte handelt. Hinsichtlich der Fähigkeit, das Un- recht einer Handlung einzusehen und danach zu handeln, stehen Unterge- brachte regelmäßig Strafgefangenen näher als Untergebrachte in einer Maß- regel nach §§ 63, 64 StGB. Insoweit sind Disziplinarmaßnahmen grundsätz- lich unverzichtbar. Der besonderen Situation der Untergebrachten ist jedoch an einigen Stellen Rechnung zu tragen. So zum Beispiel in

- Abs. 2 durch Anpassung der Art der in Betracht kommenden Diszip- linarmaßnahmen,
- Abs. 3 durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung,
- Abs. 5 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung oder
- § 56 Abs. 3 Satz 3, der einen Behandlungsvorrang normiert.

Das Absehen von Disziplinarmaßnahmen sowie Maßnahmen der einver- nehmlichen Streitbeilegung werden insbesondere in Betracht zu ziehen sein, wenn die Betroffenen Einsicht zeigen und durch Maßnahmen der Konfliktre- gelung oder der Wiedergutmachung das geordnete Zusammenleben wieder hergestellt werden kann.

In Abs. 1 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Diszipli- narmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Un- tergebrachten deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Dis- ziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untergebrachten voraus.

Nr. 1 erfasst die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Schon durch die gesetzliche Formulierung im Zusammenhang mit Abs. 4 wird deutlich, dass es als Voraussetzung einer Disziplinarmaßnahme einer ge- richtlichen Feststellung der Schuld nicht bedarf.

Das Einschmuggeln und der Besitz unerlaubter Gegenstände wie zum Bei- spiel Waffen, Drogen oder Handys nach Nr. 2 stellt eine erhebliche Gefähr- dung der Sicherheit der Einrichtung dar.

Nach Nr. 3 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens dis- ziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht er- folgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinar- würdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme be- zweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs der Einrichtung. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen disziplinar-würdig, da die Un- tergebrachten gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 5 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Un- tergebrachten in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen ge- setzliche Pflichten verstoßen. Die Voraussetzung "wiederholt oder schwer- wiegend" stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Abs. 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Der Kata- log wurde in Vergleich zu § 103 StVollzG hinsichtlich der Art der mögli- chen Maßnahmen der besonderen Situation der Untergebrachten angepasst. So wurde beispielsweise verzichtet auf:

- Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG), weil dies die Möglichkeiten der Selbstver- pflegung einschränken könnte,
- Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs (in § 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG), weil Ersteres nicht mehr zeitgemäß erscheint und Letz- teres in Konflikt zur Informationsfreiheit treten kann,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (in § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG) mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, weil auch dies grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß erscheint und sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann,

- Entzug der zugewiesenen Arbeit (in § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG), weil es - anders als im Strafvollzug - eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und zudem die Beschäftigung eine solch wichtige Maßnahme u.a. zur Strukturierung des Tagesablaufs darstellt, dass ein Entzug über den Weg von Disziplinarmaßnahmen nicht mehr angezeigt erscheint,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG), weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach § 27 Abs. 2 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor (Abs. 2 Nr. 2), schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Abs. 3 Nr. 3. Der Begriff "einzelne Freizeitveranstaltungen" bedeutet, dass kein vollständiger Ausschluss in Betracht kommt, jedoch ein Ausschluss von mehreren einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Fernsehgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind häufig zur Freizeitgestaltung genutzte Gegenstände, die nicht ohne Weiteres der Erfüllung der Vollzugsziele dienlich sind. Insoweit sind in diesem Bereich nach Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 disziplinarische Einschränkungen vorgesehen. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel auch bei Untergebrachten der Arrest (Abs. 3 Nr. 6) zur Sanktionierung unverzichtbar.

Die in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nr. 1) die geringste und der Arrest (Nr. 6) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige Wirkung bei den Untergebrachten zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden.

Zu Nr. 2 ist anzumerken, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Abs. 3 Satz 1 ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 2 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Satz 2 soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Einrichtung fördern. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das dem störungsfreien weiteren Zusammenleben in der Wohngruppe förderlich sein. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Grund für die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

Satz 2 stellt klar, dass Disziplinarmaßnahmen nach dem Katalog des Abs. 2 nicht nur alternativ, sondern vielmehr auch kumulativ angeordnet werden können.

In Satz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Abs. 5 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrunde liegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch gegebenenfalls erforderlichen Ahndung der zugrunde liegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes "sollen" trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert, aber nicht erzwungen werden kann.

Zu § 56

Abs. 1 Satz 1 und 2 legt die Zuständigkeit für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen - auch im Falle einer Verlegung - fest. Bei Überstellungen ist Satz 2 nach dem ausdrücklichen Wortlaut nicht anwendbar. Die Disziplinarbefugnis kann gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen werden.

Bei Verfehlungen gegen die Leitung der Einrichtung entscheidet nach Satz 3 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand "Richter in eigener Sache" sein kann.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens.

Satz 1 bis 3 enthalten wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO. Gesetzesrang hat die Unterrichtung der Untergebrachten über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Satz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er kann aber auch ausnahmsweise, z.B. wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden.

Satz 5 regelt die Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes entsprechend den Vorgaben im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Satz 6 bestimmt Erläuterungs- und Dokumentationspflichten.

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen.

Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag des Untergebrachten auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG zu verfahren sein.

Satz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung auszusetzen.

Abs. 5 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten dazu abgesondert.

Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die

Untergebrachten können auch in ihrem Zimmer in Einzelunterbringung verbleiben.

Satz 3 und 4 regeln die weitere Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden.

Satz 5 bis 7 schreibt eine ärztliche Beteiligung vor und während des Arrestvollzuges vor, um gesundheitliche Schäden der Untergebrachten zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder wird unterbrochen.

Nach Abs. 6 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie der tägliche Aufenthalt im Freien, wobei die in der Sicherungsverwahrung übliche Dauer auf ein Mindestmaß von einer Stunde verkürzt werden kann.

Zum zwölften Abschnitt

Zu § 57

Die Vorschrift entspricht § 57 HStVollzG.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den gerichtlichen Rechtsschutz nach wie vor §§ 109 ff. StVollzG gelten, worauf § 78 Nr. 3 verweist.

Zum dreizehnten Abschnitt

Der 13. Abschnitt regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Als Behörden des Landes unterliegen die Einrichtungen und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG). Nach § 3 Abs. 3 HDSG treten die Vorschriften des HDSG zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 13. Abschnitt enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) dürfen Einschränkungen des auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG gegründeten Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. "informationelles Selbstbestimmungsrecht"), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56, 12 f.).

Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Vollzug der Sicherungsverwahrung zweifelsfrei um einen eingriffsintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 58 bis 65 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des HDSG sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des 13. Abschnitts lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des HDSG an.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz, das den datenschutzrechtlichen Regelungen des StVollzG zugrunde liegt, unterscheidet das HDSG nicht zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und nicht zwischen Verarbeitung in Dateien und Akten; ferner unterscheidet es nicht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sondern geht - wie Art. 2b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) - von einem offenen und alle Phasen und Methoden umfassenden Datenverarbeitungsbegriff aus.

Die Regelungen entsprechen nahezu vollständig den §§ 58 bis 65 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes.

Zu § 58

§ 58 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Behörden (Einrichtung und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG (Abs. 1 Satz 2), die erkenntnisdienliche Behandlung der Untergebrachten (Abs. 2), die Führung der Personalakte der Untergebrachten und anderer Datensammlungen über die Untergebrachten (Abs. 3), die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4) sowie die Befugnis zur Identitätsfeststellung (Abs. 5).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Untergebrachter, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung dieses Gesetzes durch die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 2 Abs. 3, § 4 HDSG) erfolgt.

"Personenbezogene Daten" sind gemäß § 2 Abs. 1 HDSG Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

Mit dem Tatbestandsmerkmal "erheben und weiterverarbeiten" wird im Hinblick auf die bisher maßgeblichen Vorschriften des an der Systematik des BDSG orientierten Regelungen des StVollzG hervorgehoben, dass § 58 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Beschaffen, Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, zum Abruf für Dritte Bereithalten, Sperren und Löschen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSG).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 7 und 11 HDSG:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt - dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 58 Abs. 2 (erkenntnisdienliche Behandlung), § 60 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 61 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 66 (wissenschaftliche Forschung) - oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Für die Einwilligung gelten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 HDSG: Sie bedarf grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Bei beschränkt geschäftsfähigen Untergebrachten bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit - wie allgemein bei der Ausübung von Grundrechten - nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des HDSG für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 HDSG, die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 4 HDSG), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 5 HDSG), zum Verfahrensverzeichnis (§ 6 HDSG), zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 7 Abs. 2), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5 HDSG), zum Datengeheimnis (§ 9 HDSG), zur Zulässigkeit der Kenntnisnahme, Weitergabe und Übermittlung in Akten untrennbar verbundener Daten (§ 11 Abs. 2 HDSG), zum Anspruch auf Schadens-

ersatz (§ 20 HDSG) und zur Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 28 HDSG) anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Untergebrachter oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untergebrachten ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Die Erfassung erkennungsdienstlicher Daten ist die sicherste Methode, die Identität einer Person festzustellen. Die Daten können dabei sowohl in herkömmlicher als auch in elektronischer Form erfasst werden.

Entgegen § 58 Abs. 2 Nr. 4 HStVollzG, § 54 Abs. 2 Nr. 4 HUVollzG und § 58 Abs. 2 Nr. 4 HessJStVollzG wurde auf eine über Nr. 1 hinausgehende Erhebung biometrischer Daten verzichtet. Damit erlaubt die Vorschrift diejenigen Verfahren, die im Vollzug auch zur Anwendung kommen, wie die Abnahme von Finger- oder Handflächenabdrücken. Eine weitergehende Erfassung von Daten der Netzhaut, des Gesichts, der Unterschrift oder der Stimme wären zwar technisch denkbar, haben sich jedoch nicht als erforderlich erwiesen. Die existierenden Verfahren sind zudem technisch aufwendig, kostenintensiv und setzen vielfach die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen voraus. Daher wird davon abgesehen, solche Verfahren vorsorglich festzuschreiben, ohne dass eine konkrete Anwendungsperspektive erkennbar ist. Eine ursprünglich angedachte Gesichtsfeld- oder Iriserkennung, für die die Regelungen in § 58 Abs. 2 Nr. 4 HStVollzG, § 54 Abs. 2 Nr. 4 HUVollzG und § 58 Abs. 2 Nr. 4 HessJStVollzG geschaffen wurden, wurde aus den vorgenannten Gründen nicht umgesetzt. Die übrigen Gesetze werden entsprechend angepasst werden.

Zudem wurde auch die in § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorgesehene "Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen" nicht übernommen, da eine "vorsorgliche" Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 58 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 49, erforderlich ist oder wenn einer der in § 60 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Es ist kein überwiegendes rechtliches Interesse des Untergebrachten daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 60 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Aus Nr. 2 und 3 ergibt sich auch die Befugnis, von Tätowierungen Untergebrachter Lichtbilder zu fertigen. Dies ist für die Praxis von besonderer Relevanz, da sich vielfach aus Tätowierungen Erkenntnisse über subkulturelle Zugehörigkeiten ableiten lassen. Körpermessungen nach Nr. 4 erfassen beispielsweise die Messung von Größe und Gewicht.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 65 Abs. 3 und 5.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Untergebrachten erhobenen und für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in einer Personalakte der Untergebrachten vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 63) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz der Untergebrachten, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 65 Abs. 3, 4 und 5 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Daten der Untergebrachten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Untergebrachten, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 61 Abs. 2 Satz 1), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten (§ 71 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 71 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen

Behandlung beauftragten Externen (§ 61 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 72 Abs. 1), sowie der Mitglieder des Beirats (§ 76). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Untergebrachte im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt. Umgekehrt enthält die Vorschrift nicht nur eine Einschränkung, sondern bestimmt auch, dass der Zugang der Bediensteten zu personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken zulässig ist. Andernfalls könnte die Einrichtung ihre Aufgaben - speziell im Behandlungs- und Sicherheitsbereich - nicht erfüllen.

Zur Wahrung des Datengeheimnisses, das eine unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten auch nach Beendigung der Tätigkeit untersagt (vgl. § 9 HDSG), ist es Aufgabe der Einrichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auch Bedienstete, die nicht Amtsträger sind, entsprechend zu verpflichten.

Abs. 5 stellt klar, dass es sich bei der Einrichtung um eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) handelt. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gehört es zu ihren Aufgaben, sich Gewissheit über die Identität von Personen zu verschaffen, die Zugang zur Einrichtung begehren oder sie wieder verlassen wollen.

Abs. 6 regelt die Überwachung von Außenbereichen entsprechend § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten.

Zu § 59

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Sie entspricht den Regelungen in § 59 HStVollzG, § 55 HUVollzG und § 59 HessJStVollzG mit lediglich redaktionellen Anpassungen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Nach § 12 Abs. 2 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Nach § 12 Abs. 3 HDSG dürfen Daten beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde weiter ein. Sie ist nur zuläs-

sig, wenn sie für das Erreichen der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder für die Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 4 und 5 HDSG normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Bereich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 HDSG von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 HDSG aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

Zu § 60

§ 60 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HDSG), verweist Abs. 1 - wie § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG - zunächst auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen der Unterbringung angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Untergebrachte oder andere Personen handelt.

Abs. 1 Nr. 1 bis 11 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Es handelt sich zum einen um solche Zwecke, die unmittelbar mit der Vollstreckung und dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang stehen, nämlich

Maßnahmen der Vollstreckung oder vollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),

Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge (Nr. 4),

Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 5),

weiterhin solche, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung stehen, ohne für deren Vollzug erforderlich (§ 58 Abs. 1 Satz 1) zu sein, nämlich

gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),
sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 6),
die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untergebrachten
(Nr. 7),
ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 8),
die Durchführung der Besteuerung (Nr. 9)
und schließlich die Datenverarbeitung zur
Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs-
und Prüfungszwecken (Nr. 10) sowie
für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 11).

Nr. 4 wurde im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Entlassungs-
vorbereitung und Nachsorge zukommt, neu hinzugefügt. Sie wird für die
Strafvollzugsgesetze übernommen werden.

Nr. 6 entspricht § 60 Abs. 1 Nr. 5 HStVollzG in der bisherigen Fassung.
Die Vorschrift umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden, da im
Zusammenhang mit einer Unterbringung eine Vielzahl von sozialrechtlichen
Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Un-
tergebrachten insoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich
hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeits-
losengeld, Rente etc.) oder der Sozialhilfe handeln.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Insbesondere so-
weit solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verurteilung und dem
Vollzug der Sicherungsverwahrung zu treffen sind, ist ein genereller Vor-
rang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentli-
chen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschie-
bung nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maß-
nahmen gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden,
wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Untergebrachten etwa
für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 9 ist wegen der in § 38 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und
Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezo-
gene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels
oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3 entspricht § 60 Abs. 3 HStVollzG und regelt Mitteilungen an Dritte
bzgl. des Statusses und der Vermögensverhältnisse der Untergebrachten so-
wie die Rechte bei vollzugsöffnenden Maßnahmen. Satz 2 findet auch für
Ansprüche von Gerichtskassen Anwendung.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personen-
bezogenen Daten. Die Vorschrift entspricht § 60 Abs. 4 HStVollzG.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck.
Die Vorschrift entspricht § 60 Abs. 5 HStVollzG.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen
Schutz des § 61 Abs. 2 und 3 unterstehen oder nach § 65 Abs. 3 und 4 ge-
sperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn
sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen. Die
Vorschrift entspricht § 60 Abs. 6 HStVollzG.

Durch Abs. 7 wird die Vorschrift des § 60 Abs. 7 HStVollzG übernommen,
der die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung von perso-
nenbezogenen Daten regelt.

Abs. 8 regelt in Anlehnung an § 463a Abs. 4 StPO den Umgang mit Daten,
die im Rahmen einer Maßnahme nach § 14 Abs. 2 anfallen. Im Gegensatz
zu vergleichbaren Maßnahmen in den übrigen Vollzugsgesetzen bedarf es
hier einer detaillierteren gesetzlichen Regelung, da solche Maßnahmen ent-
sprechend den Vorgaben des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB auch ohne
Zustimmung der Betroffenen zulässig sein sollen und die Eingriffsintensität
des im Rahmen der Führungsaufsicht genutzten elektronischen Überwa-

chungssystems (sog. "GPS-Fessel") die die der herkömmlichen elektronischen Fußfessel deutlich übersteigt.

Dabei sind die § 463a Abs. 4 Satz 2 und 4 StPO genannten Regelungen nicht unmittelbar auf den hier vorgesehenen Anwendungsbereich zu übertragen, weswegen Abs. 8 Nr. 1 und 2 Anpassungen enthalten. Im Übrigen findet § 463a Abs. 4 StPO entsprechende Anwendung.

Zu § 61

§ 61 regelt den Umgang mit besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Dies ist für den Bereich der Sicherungsverwahrung insbesondere deshalb von Relevanz, weil Angehörige verschiedener Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten) im Bereich des Vollzugs tätig sind, die bei einer Behandlung in Freiheit besonderen Schweigeverpflichtungen unterliegen. Die Norm schafft einen Ausgleich zwischen dem berechtigten Bedürfnis des einzelnen Untergebrachten an der Geheimhaltung solcher Daten und der Verpflichtung der Einrichtung und ihrer Bediensteten, die gesetzlich normierten Ziele (§ 2), die mit der Unterbringung angestrebt werden, zu verfolgen.

Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass in der Einrichtung tätigen Berufsheimnisträgern anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse auch innerdienstlich grds. der Schweigepflicht unterliegen, die über § 203 Abs. 1 StGB auch strafrechtlich geschützt ist. Eine Schweigepflicht besteht jedoch auch bei diesen Daten nicht, wenn die Betroffenen wirksam in eine Übermittlung eingewilligt haben.

Betroffene Berufsgruppen im Bereich des Justizvollzugs können sein:

- Ärztinnen und Ärzte (auch Psychiaterinnen und Psychiater),
- psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
- Diplom-Psychologinnen und -Psychologen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Dabei ist zunächst der Grundsatz zu beachten, dass Bedienstete gegenüber Dienstvorgesetzten und Kollegen sowie der Aufsichtsbehörde nicht der Schweigepflicht unterliegen, soweit die Übermittlung von Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 71 Abs. 5 erforderlich ist (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 59. Auflage 2012, § 203 Rn. 41 sowie OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 1997, Seite 69). Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um besonders geschützte Informationen handelt, die Bediensteten spezieller Fachrichtungen im Rahmen einer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind, die ein besonderes Vertrauen in die Verschwiegenheit der betreffenden voraussetzt (sog. "klassische Vertrauensberufe"). Dieses besondere Vertrauensverhältnis wird von Satz 1 geschützt.

Geheimnisse sind dabei Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, von seinem Standpunkt aus ein sachlich begründetes Interesse hat. Das Geheimnis muss darüber hinaus "anvertraut" oder "als Geheimnis bekannt geworden sein". Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn Bedienstete beispielsweise zur Vorbereitung der vollzuglichen Planung oder Behandlung tätig werden, da hier schon aus der Natur der Sache und im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben der Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass die bekannt gewordenen Daten nicht in der persönlichen Sphäre des jeweiligen Bediensteten verbleiben können, sondern für dienstliche Zwecke weiterverarbeitet werden.

Für innerdienstliche Übermittlungen bedeutet dies, dass Bedienstete des sozialen Dienstes, die insbesondere mit der Vollzugsplanung oder der sozialen Hilfe betraut sind, in der Regel nicht unter Abs. 2 Satz 1 fallen, es sei denn, ihnen wurde im Einzelfall ausnahmsweise erkennbar etwas Vertrauliches mitgeteilt. Bei den in der Anstalt tätigen Bediensteten des psychologischen Dienstes wird es insoweit entscheidend darauf ankommen, ob sie als Thera-

peuten oder zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben (wie der Vorbereitung der Vollzugsplanung) tätig werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die Daten überhaupt der Schweigepflicht unterfallen, was beispielsweise bei den persönlichen Einschätzungen der Fachdienste nicht der Fall ist (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18.08.2009, Az. 3 Ws 661/09 (StVollz)).

Abs. 2 Satz 2 enthält entsprechend § 61 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG Durchbrechungen des Grundsatzes von Satz 1, also des Kernbereichs des Vertrauensschutzes, knüpft dies aber an besondere genannte Gründe und das Merkmal der Unerlässlichkeit.

Satz 3 enthält eine weitere Befugnisnorm, die in Anlehnung an § 68a Abs. 8 StGB Mitteilungen zulässt, an denen ein überwiegendes vollzugliches Interesse besteht und auf die die Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist. Hierbei handelt es sich um bestimmte fachdienstliche Feststellungen, wie z.B. die Bescheinigung der Arbeits- oder Transportfähigkeit, oder um die Feststellung, ob Untergebrachte an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung.

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Untergebrachten über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbaren Daten. Abs. 5 umfasst auch eine mögliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 62

Die Vorschrift entspricht § 62 HStVollzG.

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne von § 15 HDSG zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Daten der Untergebrachten sämtlicher Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Einrichtungen sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Personalakte der Untergebrachten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Untergebrachten zuständige Einrichtung. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Einrichtung ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Untergebrachten haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglichen die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen), bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 63

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10 HDSG.

Zu § 64

Die Vorschrift regelt entsprechend § 64 HStVollzG die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 Abs. 3 bis 6 HDSG.

Es besteht insoweit die vollzugliche Besonderheit, dass die Auskunft grundsätzlich vorrangig ist und Akteneinsicht die Darlegung eines berechtigten Interesses erfordert.

Zu § 65

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 65 HStVollzG.

Abs. 1 regelt die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 HDSG, soweit in den Abs. 2 bis 5 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Diese sind nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Personalakte der Untergebrachten oder in anderen zur Person der Untergebrachten geführten Dateien und Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der - gesperrten - Dateien und Akten erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogener Daten, etwa solcher, die nicht in die Personalakte der Untergebrachten aufzunehmen waren oder solche von Bezugspersonen des Untergebrachten.

Abs. 5 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes möglich.

Zum vierzehnten Abschnitt

Zu § 66

Abs. 1 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über vorhandene Methoden hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung, die eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Abs. 2 erweitert die wissenschaftliche Begleitung über einzelne Maßnahmen hinaus auf die Gestaltung der Unterbringung.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ist die Verarbeitung, namentlich Erhebung und Übermittlung von Daten entscheidende Voraussetzung. Dies wird in Abs. 3 geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes findet aufgrund der Verweisung in Abs. 4 die Vorschrift des § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Zu § 67

Abs. 1 normiert im Vollzug der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung.

Abs. 2 und 3 konkretisieren die Anforderungen, die nach dem Urteil des BVerfG (a.a.O. Rn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die vom Landeshaushaltsge-

setzgeber Beachtung verlangen und sicherstellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.

Abs. 3 schreibt den Landesjustizverwaltungen vor, die Einrichtungen bedarfsgerecht auszustatten. Um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen, sind eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maßnahmen unverzichtbar, insbesondere müssen wegen der Ziele des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausreichende Therapieplätze vorgehalten werden.

Abs. 4 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Untergebrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Zimmer und der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs sind altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

Satz 2 gibt eine großzügig bemessene Regelgröße der Zimmer der Untergebrachten einschließlich des dazugehörenden Sanitärbereichs vor. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Zimmergröße allein ausschlaggebend ist, sondern die Gesamtsituation der Unterbringung, die auch die anderen für die Untergebrachten zu nutzenden Räume in eine Gesamtbetrachtung mit einbezieht. Unter einem Sanitärbereich sind eine Toilette und ein Waschbecken zu verstehen. In der endgültigen baulichen Ausstattung wird zusätzlich eine Dusche in den Zimmern zur Verfügung stehen.

In Abs. 5 wird die Festsetzung der Belegungsfähigkeit geregelt.

Zu § 68

Die Vorschrift normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) und setzt die Bestimmung des § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB-E um.

Abs. 1 ermöglicht den Landesjustizverwaltungen die Unterbringung entweder in eigenständigen Einrichtungen oder in Anstalten des Strafvollzuges in baulich getrennten Häusern oder Abteilungen. Durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht werden und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rn. 115).

In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 sieht Abs. 2 eine Ausnahme vom Trennungsgebot vor.

Abs. 3 regelt die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB-E unter den materiellen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 4, der die Verlegung und Überstellung von Untergebrachten in eine Anstalt des Strafvollzuges bzw. ein Justizvollzugskrankenhaus regelt.

Satz 2 und 3 machen dabei deutlich, dass das Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung in einer Anstalt für Strafgefangene zu beachten ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes (wie z.B. der Paketempfang, die Besuche, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Vergütung und das Taschengeld) finden grundsätzlich weiter Anwendung. Eine Ausnahme besteht nur dann, soweit die örtlichen Gegebenheiten (z.B. die Größe der vorhandenen Hafträume) oder Sicherheitsbelange dem entgegenstehen. In diesen Fällen hat jedoch die Vollzugsbehörde alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Abs. 4 sieht die Trennung der Geschlechter vor.

Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für weibliche Untergebrachte. Er soll aufgrund der geringen Anzahl in dieser Gruppe - in Hessen gibt es zurzeit lediglich eine Untergebrachte - ermöglichen, dass Situationen, die einer Absonderung gleichkommen, vermieden werden. Zu diesem Zweck können auch weibliche Strafgefangene in die Einrichtung für weibliche Sicherungsverwahrte (nicht umgekehrt) aufgenommen werden, wenn die Untergebrachten dies wünschen und die Strafgefangenen damit einverstanden sind. Glei-

ches gilt nach Satz 2, wenn nur durch die Unterbringung in Gemeinschaft mit einer Strafgefangenen den besonderen, in § 19 Abs. 2 genannten Situationen, Rechnung getragen werden kann.

Zu § 69

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen bestimmen sich gemäß Abs. 1 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Abs. 2 ermöglicht die Bildung von Vollzugsgemeinschaften und regelt das anwendbare Recht, soweit eine Unterbringung in Hessen erfolgt. Die Bildung von Vollzugsgemeinschaften wird in der Regel durch einen Staatsvertrag umzusetzen sein.

Abs. 3 regelt die Zustimmungserfordernisse bei länderübergreifenden Verlegungen.

Zu § 70

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Leitung der Einrichtung. Satz 1 erhält die Legaldefinition, dass unter Leitung der Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes die Leiterin der Einrichtung oder deren Leiter gemeint ist. Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Satz 2 enthält die Möglichkeit der Aufgabenübertragung mit einer Beschränkung nach Satz 3 für die Aufsichtsbehörde.

Angesichts der Vielfalt der vollzuglichen Aufgabenbereiche ist nach Abs. 2 Satz 1 eine hauptamtliche Einrichtungsleiterin bzw. ein hauptamtlicher Einrichtungsleiter einzusetzen. Die Person muss eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren Dienstes sein, aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Wird die Einrichtung an eine Vollzugsanstalt angegliedert, sieht das Gesetz in Satz 2 vor, dass zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten bei übergeordneten Entscheidungen, eine einheitliche Leitung zu bestellen ist.

Dies schließt im Einzelfall bei Bedarf die Bestellung einer zusätzlichen fachlichen Leitung nach Satz 3 nicht aus.

Abs. 3 verpflichtet die Leitung der Einrichtung, regelmäßig Konferenzen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug durchzuführen. Der Gedankenaustausch und die unmittelbare Information aller an der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben Beteiligten ist eine wichtige Grundlage der Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen. Die Konferenz ist Beratungs- und Entscheidungsfindungsorgan. Die Leitung der Einrichtung ist aber letztlich die verantwortliche Entscheidungsträgerin nach Abs. 1 Satz 1. Die Beratung ist zwingend erforderlich, die Leitung der Einrichtung muss sich jedoch dem Konferenzergebnis nicht anschließen.

Zu § 71

Abs. 1 trägt Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Abs. 2 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Vollzugsziele nur erreicht werden können, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Betreuung nach § 66c Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu ermöglichen. Bei der Personalausstattung sind die von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben, der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstrukturen zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Personalausstattung, die sich an der von sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen orientiert und die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst und den psychotherapeutischen Fachkräften zählen hierzu in der Regel ergotherapeutische Fachkräfte. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Abs. 3 Satz 1 regelt die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Personals. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision. Fortbildung und Praxisberatung für die Bediensteten gewährleisten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand.

Abs. 3 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung.

Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch an beschäftigungsfreien Tagen stattfindet.

Die in Abs. 4 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erreichung der Vollzugsziele (§ 2) gebündelt werden. Sie stellt die allgemeine Regelung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 dar.

Zu § 72

Die Vorschrift übernimmt die bewährten Regelungen von § 77 HStVollzG, § 73 HessJStVollzG und § 68 HUVollzG für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Vorschrift ergänzt § 32 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und stellt die Versorgung der Gefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Anstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Daher finden sie zwar in § 71 Abs. 2 keine Erwähnung, werden aber durch die Vorschrift des § 72 besonders berücksichtigt.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger gehören im Rahmen ihres Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung im Vollzug Beteiligten. Die Anstaltsseelsorge erfüllt mit ihrer individuellen Betreuung der Untergebrachten eine wichtige Brückenfunktion für die Wiedereingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft.

Einzelheiten ergeben sich aus:

- Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 - JMBl. S. 709),
- Änderung Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. September 1986 - JMBl. S. 905),
- Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 - JMBl. S. 361),
- Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. November 1984 - JMBl. S. 719).

Zu § 73

Die Bestimmung soll den Untergebrachten ermöglichen, sich kollektiv und individuell in die Gestaltung des Einrichtungslebens einzubringen. Zum anderen bietet die Mitverantwortung der Untergebrachten ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.

Abs. 1 Satz 1 schafft einen Rechtsanspruch, Interessenvertretungen zu wählen.

Im Fall einer angegliederten Einrichtung schafft Abs. 2 eine Mitwirkungsmöglichkeit der Untergebrachten an der Mitverantwortung der Gefangenen. Die Mitwirkung besteht in diesem Fall insoweit, wie Interessen und Belange der

Untergebrachten berührt sind. Zu einer sinnvollen Mitwirkung wird die Interessenvertretung der Untergebrachten Vertreter entsenden, deren Anzahl dem Gesamtverhältnis zwischen Gefangenen und Untergebrachten Rechnung trägt.

Zu § 74

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Leitung der Einrichtung. Die Erstellung einer Hausordnung soll dazu beitragen, für den Vollzugsalltag Rechte und Pflichten des Gesetzes näher zu konkretisieren. Die Hausordnung stellt jedoch keine selbstständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen.

Abs. 2 enthält essenzielle Bestandteile der Hausordnung.

Gemäß Abs. 3 ist den Untergebrachten bei ihrer Aufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Zum sechzehnten Abschnitt

Zu § 75

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Rechts- und Fachaufsicht über die Einrichtungen. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans), aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Hessen nicht.

Abs. 3 regelt die Einbindung konkreter Fachkräfte.

Zu § 76

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Beirats, sie ermöglicht nach Abs. 1 Satz 2 auch die Bildung eines gemeinsamen Beirats.

Der Beirat soll unter anderem Vermittler zwischen der Einrichtung und den Untergebrachten sein. Deshalb stellt Abs. 2 Satz 1 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete - auch anderer Einrichtungen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden - nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

Die Regelungen zur Bestellung von Beiratsmitgliedern, ihre Amtszeit und die Abberufung werden künftig durch Rechtsverordnung bestimmt (Satz 2).

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte der Leitung der Einrichtung bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Untergebrachten entgegennehmen und sich über alle Belange der Untergebrachten wie die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Einrichtung besichtigen. Aussprache und Schriftwechsel mit Untergebrachten werden - wie sich bereits aus § 33 Abs. 4 ergibt - nicht überwacht, um die Unabhängigkeit gegenüber der Einrichtung zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermitteln, sowie um Verständnis für die Belange der Sicherungsverwahrung zu werben.

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

Zum siebzehnten Abschnitt

Zu § 77

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 78

Die Vorschrift bestimmt die Fortgeltung des StVollzG in wenigen Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz zukommt.

Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG), das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG) und das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 StVollzG) gelten somit unverändert fort.

Zu § 79

Die Vorschrift trifft eine Übergangsbestimmung zur Weitergeltung der Hessischen Verordnung zur Festsetzung von Vergütungsstufen für die Arbeit der Gefangenen (Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung - HstVollzVergVO) vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 75) bis zur Schaffung einer eigenständigen Verordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 3.

Zu § 80

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Zu Artikel 2**(Änderung des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (HStVollzG))**

Aufgrund der Schaffung eines eigenständigen Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG) sind alle Vorschriften im HStVollzG anzupassen, die bisher für Sicherungsverwahrte galten oder in denen auf sie Bezug genommen wurde. Andererseits sind gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts besondere Vorschriften für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aufzunehmen. Im Übrigen sind Harmonisierungen zum HSVVollzG, redaktionelle Änderungen durch Änderung von Gesetzen oder aufgrund weiterer aktueller Rechtsprechung erforderlich.

Zu Nr. 1 bis Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur notwendigen Streichung der Vorschriften für Sicherungsverwahrte aus dem HStVollzG (Nr. 1, Nr. 2 f und Nr. 3) und zur Aufnahme der neuen Vorschriften für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Inhaltsverzeichnis (Nr. 2 a bis e).

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung von § 25 HStVollzG (siehe Nr. 9). Auf die Begründung an dieser Stelle wird verwiesen.

Zu Nr. 5

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an § 16 Abs. 2 Nr. 3 HSVVollzG. Unterbrachte sollen in keinem Fall schlechter als Strafgefangene gestellt werden.

Zu Nr. 6

§ 18 Abs. 1 Satz 5 wird in Anlehnung an die Vorschriften anderer Bundesländer neu gefasst. Dadurch soll eine erhöhte Flexibilität bei vorübergehenden Maßnahmen aus wichtigem Grund, insbesondere Bau- und Sanierungsmaßnahmen, geschaffen werden.

Zu Nr. 7

Durch die Änderung wird § 20 Abs. 3 HSVVollzG, der sich an der Gesetzesfassung anderer Länder orientiert, auch für den Bereich des Strafvollzugs übernommen. Er schafft angemessene Reaktionsmöglichkeiten, wenn Gefangene Gegenstände, deren Aufbewahrung der Anstalt nicht zumutbar ist, nicht aus der Anstalt verbringen. Eine bisherige Regelungslücke wird geschlossen.

Zu Nr. 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 2 erlaubt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 19.06.2012 (Az. 3 Ws 875/11 (StVollz)) und vom 21.06.2012 (Az. 3 Ws 1185/11 (StVollz)) die Inanspruchnahme des Hausgelds für die Kostenbeteiligung.

Zu Nr. 9

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wurde im Vergleich zu § 25 HStVollzG, der im Wesentlichen § 101 StVollzG entspricht, neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Die Vorschrift entspricht § 25 HSVVollzG. Es handelt sich um verfassungsrechtliche Vorgaben, denen in allen Vollzugsgesetzen Rechnung zu tragen ist. Zur näheren inhaltlichen Begründung sei auf die Begründung zu § 25 HSVVollzG verwiesen.

Aufgrund der Neuregelung kann eine Berücksichtigung der Ausführung aus medizinischen Gründen an dieser Stelle nicht mehr erfolgen. Sie wurde in Anlehnung an § 12 StVollzG nunmehr in § 15 Abs. 3 HStVollzG (siehe Nr. 4) aufgenommen.

Zu Nr. 10**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b

Durch die klarstellende Veränderung wird die Verfahrensweise bei der Gewährung der Freistellung von der Beschäftigung einheitlich für den Bereich des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung geregelt. Die Gefangenen werden besser gestellt, weil künftig alle Fehlzeiten - ob verschuldet oder nicht - jedenfalls hemmend wirken. Im Übrigen wird der Verfallzeitraum an die Länge des Entstehungszeitraums angebunden.

Zu Nr. 11**Zu Buchstabe a**

In Anpassung an die Vollzugsgesetze anderer Länder wird die Möglichkeit, für Opfer schädliche Kontakte zu unterbinden, wie in § 33 Abs. 2 HSVVollzG, in das Gesetz übernommen. Die Regelung folgt damit einer Empfehlung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2).

Zu Buchstabe b

Durch die veränderte Fassung von Satz 3 der Vorschrift soll klargestellt werden, dass bevollmächtigte Rechtsvertretungen der Gefangenen hinsichtlich Zulassung und Überwachung der Verteidigung der Gefangenen gleichgestellt sind. Satz 2 enthält nur eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsvorschrift.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme auch von Gründen der Behandlung wird die Vorschrift an die Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird an § 34 Abs. 5 Satz 4 und 5 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 13

Auf die inhaltsgleiche Anpassung in Nr. 12 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Nr. 16**Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur notwendigen Streichung der Vorschriften für Sicherungsverwahrte aus dem HstVollzG.

Zu Buchstabe c

In Abs. 5 Nr. 1 wird zur Klarstellung das Wort "monatlichen" gestrichen, das in der Rechtsanwendung Anlass zu Missverständnissen gegeben hat.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Anpassung in Nr. 10.

Zu Nr. 17

Die Neufassung erlaubt eine Verwendung von Überbrückungsgeld auch zur Vermeidung einer weiteren Ersatzfreiheitsstrafe der Gefangenen. Damit wird dem Freiheitsrecht der Gefangenen eine besondere Bedeutung zugemessen.

Zu Nr. 18**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zur inhaltsgleichen Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird die Überweisung des Geldes für den Sondereinkauf von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht. Die Praxis hat gezeigt, dass Dritte nicht die erlaubten Beträge einzahlen, sondern Beträge, die zu niedrig oder zu hoch sind. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, zudem werden Gefangene durch zu geringe Beträge benachteiligt. Dem kann durch die vorherige Erlaubnis vorgebeugt werden.

Zu Nr. 19**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass es zum Schutz der Betroffenen entscheidend darauf ankommt, dass während der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung kein Sichtkontakt durch Unbeteiligte hergestellt werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die Bediensteten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Zu Nr. 20

In § 47 Abs. 2 erfolgt eine Änderung, um klarzustellen, dass beispielsweise Zigaretten oder verordnete Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Zu Nr. 21**Zu Buchstabe a bis e**

Zur Angleichung an § 50 HSVVollzG werden verschiedene Anpassungen übernommen, zu deren Begründung auf die Begründung an dortiger Stelle verwiesen wird. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die Ersetzung des Begriffs der Fluchtgefahr durch den Begriff der Gefahr der Entweichung (Buchstabe a und b).
- Die Möglichkeit der Verwendung einer anderen Fesselungsart, wenn dies im Interesse der Gefangenen ist (Buchstabe c).
- Die Ersetzung des Begriffs der "unausgesetzten Absonderung" durch eine eingängigere Formulierung mit Zeitvorgabe (Buchstabe d).
- Die Schaffung einer gesetzlichen Vorgabe für eine Sitzwache, wenn eine Fesselung von Gefangenen in der Anstalt unumgänglich ist (Buchstabe e) und Zustimmungspflichten der Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 22**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an § 55 Abs. 1 Nr. 5 HSVVollzG angeglichen, um eine Harmonisierung mit den Regelungen anderer Bundesländer herbeizuführen. Bezugspunkt wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzungen ist künftig aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr die Hausordnung, sondern das Gesetz selbst.

Zu Nr. 23

Es handelt sich um eine begriffliche Folgeänderung zu Nr. 21 Buchstabe c.

Zu Nr. 24**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b bis d

Die Regelung wird an § 58 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen. Durch die Änderungen in Buchstabe b, c und d wird einer Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen. Die Änderung in Buchstabe d berücksichtigt zudem eine Änderung des Personalausweisgesetzes.

Zu Nr. 25

Die Änderung berücksichtigt die immer größer gewordene Bedeutung vernetzter entlassungsvorbereitender Maßnahmen im Sinne einer erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen. Zu diesem Zweck werden die Übermittlungsmöglichkeiten in diesem Bereich erweitert.

Zu Nr. 26

§ 61 Abs. 2 wird in Anlehnung an den Rechtsgedanken von § 68a Abs. 8 StGB um einen weiteren Satz ergänzt. Der neue Satz 3 enthält eine weitere Befugnisnorm, die Mitteilungen zulässt, an denen ein überwiegendes vollzugliches Interesse besteht und auf die die Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist. Hierbei handelt es sich um bestimmte fachdienstliche Feststellungen, wie z.B. die Bescheinigung der Arbeits- oder Transportfähigkeit, oder um die Feststellung, ob Gefangene an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

Zu Nr. 27**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur einer redaktionellen Unstimmigkeit in der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Auch hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der zu aktualisierenden Zitierung des Gesetzes.

Zu Nr. 28

Durch die Änderung wird der Dritte Abschnitt des Gesetzes vollständig neu gefasst. Die bisherigen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung, die nunmehr in das eigenständige HSVVollzG aufgenommen wurden, werden ersetzt durch Vorschriften für Gefangene, die sich noch in Strafhaft befinden, bei denen jedoch Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde. Nur für diese Gefangenen findet der Abschnitt Anwendung. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden.

§ 66 stellt dabei klar, dass auch für diese Gefangenen die Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden, soweit §§ 67 und 68 keine abweichenden Vorgaben enthalten.

§ 67 übernimmt die Vorgaben von § 66c Abs. 2 StGB-E. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das Ultima-Ratio-Prinzip (a.a.O. Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Zum Eingliederungsauftrag des Strafvollzugs tritt somit die weitere Aufgabe hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

§ 68 überträgt bestimmte, die Behandlung betreffende Grundsätze aus dem HSVVollzG bereits auf die Zeit der Strafhaft, um der Aufgabe nach § 67 nachzukommen.

Nach Abs. 1 sind den Gefangenen die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten.

Durch Abs. 2 bis 4 werden die Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 HSVVollzG für die Ausgestaltung der Behandlungsmaßnahmen, die Motivierung und die Behandlungsuntersuchung übernommen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Abs. 5 modifiziert die Regelungen zur Vollzugsplanung in Anlehnung an § 10 HSVVollzG.

Abs. 6 erleichtert den Zugang zur Sozialtherapie. Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird ein Rechtsanspruch auf Verlegung geschaffen. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das Ultima-Ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass - den erfolgreichen Verlauf unterstellt - auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a.a.O. Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht, das in § 1 formulierte Ziel zu erreichen, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

Abs. 7 übernimmt Regelungen zur Nachsorge, Verbleib oder Wiederaufnahme.

Zu Nr. 29 bis 31

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur notwendigen Streichung der Vorschriften für Sicherungsverwahrte aus dem HStVollzG.

Zu Nr. 32

Die Vorschrift enthält Regelungen bei der Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 3

(Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG))

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zur Aufnahme der neuen Bestimmung für Gefangene mit vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung von § 25 HessJStVollzG (siehe Nr. 7). Auf die Begründung an dieser Stelle wird verwiesen.

Zu Nr. 4

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Die Regelungen für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung finden entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren.

Zu Nr. 5

Durch die Änderung wird § 20 Abs. 3 HSVVollzG, der sich an der Gesetzesfassung anderer Länder orientiert, auch für den Bereich des Jugendstrafvollzugs übernommen. Er schafft angemessene Reaktionsmöglichkeiten, wenn Gefangene Gegenstände, deren Aufbewahrung der Anstalt nicht zumutbar ist, nicht aus der Anstalt verbringen. Eine bisherige Regelungslücke wird geschlossen.

Zu Nr. 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 2 erlaubt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 19.06.2012 (Az. 3 Ws 875/11 (StVollz)) und vom 21.06.2012 (Az. 3 Ws 1185/11 (StVollz)) die Inanspruchnahme des Hausgelds für die Kostenbeteiligung.

Zu Nr. 7

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wurde im Vergleich zu § 25 HStVollzG, der im Wesentlichen § 101 StVollzG entspricht, neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Die Vorschrift entspricht § 25 HSVVollzG. Es handelt sich um verfassungsrechtliche Vorgaben, denen in allen Vollzugsgesetzen Rechnung zu tragen ist. Zur näheren inhaltlichen Begründung sei auf die Begründung zu § 25 HSVVollzG verwiesen.

Aufgrund der Neuregelung kann eine Berücksichtigung der Ausführung aus medizinischen Gründen an dieser Stelle nicht mehr erfolgen. Sie wurde in Anlehnung an § 12 StVollzG nunmehr in § 15 Abs. 3 HessJStVollzG (siehe Nr. 3) aufgenommen.

Zu Nr. 8**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf das Mutterschutzgesetz wird entsprechend der Regelung im HStVollzG aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Durch die klarstellende Veränderung wird die Verfahrensweise bei der Gewährung der Freistellung von der Beschäftigung einheitlich für den Bereich des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung geregelt. Die Gefangenen werden besser gestellt, weil sie künftig mehr Freistellungstage erhalten und alle Fehlzeiten - ob verschuldet oder nicht - jedenfalls hemmend wirken. Im Übrigen wird der Verfallzeitraum an die Länge des Entstehungszeitraums angebunden.

Zu Nr. 9**Zu Buchstabe a**

In Anpassung an die Vollzugsgesetze anderer Länder wird die Möglichkeit, für Opfer schädliche Kontakte zu unterbinden, wie in § 33 Abs. 2 HSVVollzG, in das Gesetz übernommen. Die Regelung folgt damit einer Empfehlung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2).

Zu Buchstabe b

Durch die veränderte Fassung von Satz 3 der Vorschrift soll klargestellt werden, dass bevollmächtigte Rechtsvertretungen der Gefangenen hinsichtlich Zulassung und Überwachung der Verteidigung der Gefangenen gleichgestellt sind. Satz 2 enthält nur eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsvorschrift.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an § 34 Abs. 5 Satz 4 und 5 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Nr. 13**Zu Buchstabe a**

In Abs. 5 Nr. 1 wird neben einer redaktionellen Korrektur zur Klarstellung das Wort "monatlichen" gestrichen, das in der Rechtsanwendung Anlass zu Missverständnissen gegeben hat.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Anpassung in Nr. 8.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 15**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zur inhaltsgleichen Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird die Überweisung des Geldes für den Sondereinkauf von der Erlaubnis der Anstalt abhängig gemacht. Die Praxis hat gezeigt, dass Dritte nicht die erlaubten Beträge einzahlen, sondern Beträge, die zu niedrig oder zu hoch sind. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, zudem werden Gefangene durch zu geringe Beträge benachteiligt. Dem kann durch die vorherige Erlaubnis vorgebeugt werden.

Zu Nr. 16**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass es zum Schutz der Betroffenen entscheidend darauf ankommt, dass während der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung kein Sichtkontakt durch Unbeteiligte hergestellt werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die Bediensteten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Zu Nr. 17

In § 47 Abs. 2 erfolgt eine Änderung, um klarzustellen, dass beispielsweise Zigaretten oder verordnete Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Zu Nr. 18**Zu Buchstabe a bis e**

Zur Angleichung an § 50 HSVVollzG werden verschiedene Anpassungen übernommen, zu deren Begründung auf die Begründung an dortiger Stelle verwiesen wird. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die Ersetzung des Begriffs der Fluchtgefahr durch den Begriff der Gefahr der Entweichung (Buchstabe a und b).
- Die Möglichkeit der Verwendung einer anderen Fesselungsart, wenn dies im Interesse der Gefangenen ist (Buchstabe c).
- Die Ersetzung des Begriffs der "unausgesetzten Absonderung" durch eine eingängigere Formulierung mit Zeitvorgabe (Buchstabe d).
- Die Schaffung einer gesetzlichen Vorgabe für eine Sitzwache, wenn eine Fesselung von Gefangenen in der Anstalt unumgänglich ist (Buchstabe e) und Zustimmungspflichten der Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an § 55 Abs. 1 Nr. 5 HSVVollzG angeglichen, um eine Harmonisierung mit den Regelungen anderer Bundesländer herbeizuführen. Bezugspunkt wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzungen ist künftig aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr die Hausordnung, sondern das Gesetz selbst.

Zu Nr. 20

Es handelt sich um eine begriffliche Folgeänderung zu Nr. 18 Buchstabe c.

Zu Nr. 21

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b bis d

Die Regelung wird an § 58 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen. Durch die Änderungen in Buchstabe b, c und d wird einer Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen. Die Änderung in Buchstabe d berücksichtigt zudem eine Änderung des Personalausweisgesetzes.

Zu Nr. 22

Die Änderung berücksichtigt die immer größer gewordene Bedeutung vernetzter entlassungsvorbereitender Maßnahmen im Sinne einer erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen. Zu diesem Zweck werden die Übermittlungsmöglichkeiten in diesem Bereich erweitert.

Zu Nr. 23

§ 61 Abs. 2 wird in Anlehnung an den Rechtsgedanken von § 68a Abs. 8 StGB um einen weiteren Satz ergänzt. Der neue Satz 3 enthält eine weitere Befugnisnorm, die Mitteilungen zulässt, an denen ein überwiegendes vollzugliches Interesse besteht und auf die die Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist. Hierbei handelt es sich um bestimmte fachdienstliche Feststellungen, wie z.B. die Bescheinigung der Arbeits- oder Transportfähigkeit, oder um die Feststellung, ob Gefangene an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

Zu Nr. 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur einer redaktionellen Unstimmigkeit in der Verweisung.

Zu Buchstabe b

Auch hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der zu aktualisierenden Zitierung des Gesetzes.

Zu Nr. 25

Die Vorschrift enthält Regelungen bei der Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 4
(Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
(HUVollzG))

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung von § 18 HUVollzG (siehe Nr. 4). Auf die Begründung an dieser Stelle wird verwiesen.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung wird § 20 Abs. 3 HSVVollzG, der sich an der Gesetzesfassung anderer Länder orientiert, auch für den Bereich der Untersuchungshaft übernommen. Er schafft angemessene Reaktionsmöglichkeiten, wenn Untersuchungsgefangene Gegenstände, deren Aufbewahrung der Anstalt nicht zumutbar ist, nicht aus der Anstalt verbringen. Eine bisherige Regelungslücke wird geschlossen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wurde im Vergleich zu § 25 HStVollzG, der im Wesentlichen § 101 StVollzG entspricht, neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Die Vorschrift entspricht § 25 HSVVollzG. Es handelt sich um verfassungsrechtliche Vorgaben, denen in allen Vollzugsgesetzen Rechnung zu tragen ist. Zur näheren inhaltlichen Begründung sei auf die Begründung zu § 25 HSVVollzG verwiesen.

Aufgrund der Neuregelung kann eine Berücksichtigung der Ausführung aus medizinischen Gründen an dieser Stelle nicht mehr erfolgen. Sie wurde nunmehr in § 8 Abs. 2 HUVollzG (siehe Nr. 3) aufgenommen.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassungen durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes.

Zu Nr. 6

Zu Buchstabe a

In Anpassung an die Vollzugsgesetze anderer Länder wird die Möglichkeit, für Opfer schädliche Kontakte zu unterbinden, wie in § 33 Abs. 2 HSVVollzG, in das Gesetz übernommen. Die Regelung folgt damit einer Empfehlung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 24.2).

Zu Buchstabe b

Durch die veränderte Fassung der Vorschrift soll klargestellt werden, dass bevollmächtigte Rechtsvertretungen der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich Zulassung und Überwachung der Verteidigung der Untersuchungsgefangenen gleichgestellt sind.

Zu Nr. 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsvorschrift.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird an § 34 Abs. 5 Satz 4 und 5 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 9**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass es zum Schutz der Betroffenen entscheidend darauf ankommt, dass während der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung kein Sichtkontakt durch Unbeteiligte hergestellt werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die Bediensteten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Zu Nr. 10

In § 32 Abs. 2 erfolgt eine Änderung, um klarzustellen, dass beispielsweise Zigaretten oder verordnete Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Zu Nr. 11**Zu Buchstabe a bis e**

Zur Angleichung an § 50 HSVVollzG werden verschiedene Anpassungen übernommen, zu deren Begründung auf die Begründung an dortiger Stelle verwiesen wird. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die Ersetzung des Begriffs der Fluchtgefahr durch den Begriff der Gefahr der Entweichung (Buchstabe a und b).
- Die Möglichkeit der Verwendung einer anderen Fesselungsart, wenn dies im Interesse der Untersuchungsgefangenen ist (Buchstabe c).
- Die Ersetzung des Begriffs der "unausgesetzten Absonderung" durch eine eingängigere Formulierung mit Zeitvorgabe (Buchstabe d).
- Die Schaffung einer gesetzlichen Vorgabe für eine Sitzwache, wenn eine Fesselung von Untersuchungsgefangenen in der Anstalt unumgänglich ist (Buchstabe e) und Zustimmungspflichten der Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 12**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird an § 55 Abs. 1 Nr. 5 HSVVollzG angeglichen, um eine Harmonisierung mit den Regelungen anderer Bundesländer herbeizuführen. Bezugspunkt wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzungen ist künftig aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr die Hausordnung, sondern das Gesetz selbst.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine begriffliche Folgeänderung zu Nr. 11 Buchstabe c.

Zu Nr. 14**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung des Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b bis d

Die Regelung wird an § 58 HSVVollzG angeglichen. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird insoweit verwiesen. Durch die Änderungen in Buchstabe b, c und d wird einer Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen. Die Änderung in Buchstabe d berücksichtigt zudem eine Änderung des Personalausweisgesetzes.

Zu Nr. 15

§ 57 Abs. 2 wird um einen weiteren Satz ergänzt. Der neue Satz 3 enthält eine weitere Befugnisnorm, die Mitteilungen zulässt, an denen ein überwiegendes vollzugliches Interesse besteht und auf die die Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist.

Zu Nr. 16

Es handelt sich um die Korrektur einer redaktionellen Unstimmigkeit in der Verweisung.

Zu Nr. 17

Die Vorschrift enthält Regelungen bei der Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Artikel 5**(Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Wiesbaden, 27. August 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa

Hahn